

Bundesgesetz vom mit das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, die Bundesabgabenordnung und das Pensionskassengesetz geändert werden

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 2a als Abs. 2b eingefügt:

"(2b) Sind bei Ermittlung des Einkommens Verluste zu berücksichtigen, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, gilt folgendes:

1. In vorangegangenen Jahren entstandene und in diesen Jahren nicht ausgleichsfähige Verluste, die mit positiven Einkünften aus einem Betrieb oder einer Betätigung zu verrechnen sind, können nur im Ausmaß von 75% der positiven Einkünfte verrechnet werden (Verrechnungsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht verrechnet werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Verrechnungsgrenze zu verrechnen.

2. Vortragsfähige Verluste im Sinne des § 18 Abs. 6 und 7 können nur im Ausmaß von 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (Vortragsgrenze). Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung der Vortragsgrenze abzuziehen. Dies gilt auch für Verluste im Sinne des § 117 Abs. 7 zweiter Satz insoweit, als diese Verluste wegen der Vortragsgrenze nicht abgezogen werden können."

2. § 6 Z 3 lautet:

"3.a) Verbindlichkeiten sind gemäß Z 2 lit. a zu bewerten und mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5% abzuzinsen. Verbindlichkeiten, die mit einem Rechnungszinsfuß von weniger als 5,5% verzinst werden, sind in Höhe der Differenz zwischen dem gesetzlichen Rechnungszinsfuß und dem jeweiligen Zinssatz abzuzinsen. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

b) Im Jahr der Aufnahme einer Verbindlichkeit ist ein Aktivposten anzusetzen

- in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Rückzahlungsbetrag und aufgenommenem Betrag und
- in Höhe der mit der Verbindlichkeit unmittelbar zusammenhängenden Geldbeschaffungskosten.“

3. In § 8 Abs. 1 tritt jeweils an die Stelle des Prozentsatzes von "4 %" der Prozentsatz von "3%".

4. In § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Rückstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und 4 sind mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Der maßgebliche Teilwert ist ohne Vornahme von Abzinsungen zu ermitteln. Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Rückstellungen, die auf einer Vorausleistung beruhen, sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen.“

5. Nach § 10a wird als § 10b eingefügt:

"Auslaufen des Investitionsfreibetrages

§ 10b. Ein Investitionsfreibetrag nach § 10 und nach § 10a kann nur von Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden, die vor dem 15. Dezember 2000 anfallen."

6. Im § 22 Z 2 lautet der erste Teilstrich:

"- Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (z.B. für die Tätigkeit als Hausverwalter), sofern sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 5 fallen"

7. § 25 Abs. 1 Z 4 bis 7 lautet:

"4. a) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

b) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien, Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt- oder Gemeindevertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten.

c) Funktionsgehälter sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Nicht darunter fallen Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ausschließlich mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder der Bekämpfung von Elementarereignissen dienen.

d) Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und vertraglich Bediensteten des Bundes aus vergleichbaren Tätigkeiten sowie öffentlich Bediensteten anderer Gebietskörperschaften auf Grund vergleichbarer gesetzlicher Regelungen.

5. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit besteht oder sofern sie nicht bereits unter Abs. 1 Z 1 lit. a fallen. Nicht darunter fallen Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung dienen.

6. Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit an Bildungseinrichtungen mit vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplänen ausüben, und zwar auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden.

7. Insolvenz-Ausfallgeld, das vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wird."

8. In § 27 Abs. 1 Z 7 lautet der erste Satz:

"Zuwendungen jeder Art einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung an Begünstigte, Letztbegünstigte und andere Personen."

9. § 29 Z 4 lautet:

4. Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter § 25 fallen.

10. § 33 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 200.000 S vermindert sich der allgemeine Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 200.000 S bis 250.000 S um- 2.000 S
von 250.000 S bis 300.000 S um- 967 S
von 300.000 S bis 487.400 S um- 8.433 S.“

11. § 33 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis stehen folgende Absetzbeträge zu:

1. Ein Verkehrsabsetzbetrag von 4.000 S jährlich.
2. Ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn die Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
3. Ein Grenzgängerabsetzbetrag von 750 S jährlich, wenn der Arbeitnehmer Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) ist. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

12. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit einem Steuerpflichtigen die Absetzbeträge nach Abs. 5 nicht zustehen, hat er Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag bis zu 5.500 S jährlich, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 1 Z 4 bis 6 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von 230.000 S und 300.000 S auf Null.“

13. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Ist die nach Abs. 1 und 2 errechnete Einkommensteuer negativ, so sind

- der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von höchstens 5.000 S sowie
- bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, 10 % der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 und 5, höchstens aber 1.500 S jährlich,

gutzuschreiben. Die Gutschrift ist mit der nach Abs. 1 und 2 berechneten negativen Einkommensteuer begrenzt und hat im Wege der Veranlagung oder gemäß § 40 zu erfolgen. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.“

14. § 41 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. im Kalenderjahr Bezüge gemäß § 69 Abs. 2, 3, 5 oder 6 zugeflossen sind,"

15. § 47 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, dass bei getrennter Auszahlung von zwei oder mehreren Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 25 Abs. 1 Z 3

lit. a), gleichartigen Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b), von inländischen Pensionskassen (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a) sowie von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Körperschaften öffentlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 bis 4 eine der auszahlenden Stellen die gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge vornimmt. In diesem Fall hat die die gemeinsame Versteuerung durchführende auszahlende Stelle einen einheitlichen Lohnzettel auszustellen."

16. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln.“

17. In § 67 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

„Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstigen Bezüge wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen.“

18. § 67 Abs. 8 lautet:

"(8) Für die nachstehend angeführten sonstigen Bezüge gilt folgendes:

- a) Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, sind, soweit sie nicht nach Abs. 3, 6 oder 8 lit. d oder e mit dem festen Steuersatz zu versteuern sind, gemäß Abs. 10 im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Dabei ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie oder sonstige Bezüge im Sinne des Abs. 1 steuerfrei zu belassen. Auf Antrag sind bei Vergleichssummen für mehrere Kalenderjahre die zum Tarif versteuerten Bezüge beginnend mit dem Veranlagungsjahr, das zwei Jahre vor dem Kalenderjahr liegt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen.
- b) Kündigungsentschädigungen, andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen oder Abfindungen für diese Ansprüche) für

nicht verbrauchten Urlaub sind, soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, als laufender Arbeitslohn, soweit sie sonstige Bezüge betreffen, als sonstiger Bezug im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen.

c) Nachzahlungen, die nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind, soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, als laufender Arbeitslohn, soweit sie sonstige Bezüge betreffen, als sonstiger Bezug im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen. Soweit in der Nachzahlung Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 enthalten sind, sind für die Steuerfreiheit der Zulagen und Zuschläge die Grenzen gemäß § 68 Abs. 1, 2 und 6 sowie die Verhältnisse jenes Kalendermonats maßgeblich, für den die Nachzahlung geleistet wird. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.

d) Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sind mit der Hälfte des Steuersatzes zu versteuern, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt. Dies gilt nur dann, wenn der Barwert den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes nicht übersteigt.

e) Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen anfallen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, sind bis zu einem Betrag von 300 000 S mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, zu versteuern."

19. § 67 Abs. 10 lautet:

"(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen."

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) *Die Überschrift lautet: "Lohnsteuerabzug in besonderen Fällen"*

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Bei Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 sind Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 oder 8 lit. d mit dem festen Steuersatz zu versteuern. Von den übrigen Bezügen ist nach Abzug der Pflichtbeiträge ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie Bezüge im Sinne der §§ 3 und 68 oder sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 steuerfrei. Vom verbleibenden Betrag beträgt die Lohnsteuer 15 %. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Veranlagungsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist die bei der Auszahlung in Abzug gebrachte Lohnsteuer, soweit sie nicht auf Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3 oder 8 lit. d oder e entfällt, als anrechenbare Lohnsteuer auszuweisen."

21. Im § 78 Abs. 1 entfallen der dritte und vierte Satz.

22. § 84 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Arbeitgeber hat dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Bei Auszahlung einer pflegebedingten Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage), von Wochengeld und vergleichbaren Bezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartigen Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und von Insolvenz-Ausfallgeld ist ein Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Arbeitgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird der Betrieb veräußert, aufgegeben oder liegt eine Liquidation vor, so hat die Übermittlung der Lohnzettel im Zuge der Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Lohnzettelübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Arbeitgeber einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat."

23. § 93 Abs. 2 Z 1 lit b lautet:

"b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften."

24. § 94 wird wie folgt geändert

a) In Z 6 lit. c entfällt die Wortfolge " – Einkünften, die gemäß § 3 steuerbefreit sind"

b) In Z 6 wird als lit. e angefügt:

"e) Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d, wenn die Einkünfte gemäß § 3 befreit sind."

25. § 108 Abs. 3 lautet:

"(3) 1. Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, dass die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluss des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben.

2. In der Abgabenerklärung sind die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers und die Versicherungsnummern jener Personen, für die Erhöhungsbeträge geltend gemacht werden, anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist jeweils das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen.

3. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.

4. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam."

26. *§ 108a Abs. 1 letzter Satz lautet:*

"Der Prozentsatz beträgt 5,5 % zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes."

27. *Im § 108a Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:*

"In der Abgabenerklärung ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG des Antragstellers anzuführen. Wurde eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anstelle der Versicherungsnummer anzuführen."

28. *Im § 108a Abs. 5 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:*

"Die rückzufordernden Beträge sind durch den Rechtsträger einzubehalten. Der Rechtsträger hat die rückzufordernden Beträge spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rückforderung zu erfolgen hat, an die zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen. "

29. *Im § 121 wird als Abs. 5 angefügt:*

"(5) Sind die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszahlungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig festgesetzt worden, so gilt Folgendes:

1. Bei der Festsetzung (§ 45) der Vorauszahlungen ist von jener Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr auszugehen, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2b ergibt.

2. Der nach § 45 unter Beachtung der Z 1 ermittelte Betrag an Vorauszahlungen ist zu erhöhen um

- 5%, wenn die Vorauszahlung nicht mehr als 200.000 S beträgt,
- 10%, wenn die Vorauszahlung mehr als 200.000 S aber nicht mehr als 500.000 S beträgt,
- 20%, wenn die Vorauszahlung mehr als 500.000 S beträgt.

Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.

3. Ergibt sich aus den Verhältnissen des letztveranlagten Kalenderjahres keine Festsetzung einer Vorauszahlung, ist die Vorauszahlung in Bezug auf Betätigungen, die im Kalenderjahr 2001 bzw in den folgenden Kalenderjahren weiterhin ausgeübt werden, für die vorstehend angeführten Zeiträume wie folgt festzusetzen: Der Berechnung der Vorauszahlung ist das arithmetische Mittel der auf Grund von Veranlagungen vorgeschriebenen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) der letzten fünf Kalenderjahre zu Grunde zu legen. Dabei sind Kalenderjahre, in denen keine Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) angefallen ist, mit Null anzusetzen. Der sich daraus ergebende Betrag ist um 20% zu erhöhen und als Vorauszahlung festzusetzen.

4. Beantragt der Steuerpflichtige, die Vorauszahlung mit einem geringeren als dem sich aus den Z 1 bis 3 ergebenden Betrag festzusetzen, so darf diesem Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung seines voraussichtlichen Einkommens vollständig offengelegt und nachgewiesen werden."

30. In § 124b werden folgende Z 45 bis Z 50 angefügt:

"45. § 2 Abs. 2b, § 6 Z 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 22 Z 2, § 29 Z 4 und § 41 Abs. 1 Z 3 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.

46. a) § 6 Z 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auch für Verbindlichkeiten anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres angesetzt worden sind. Für Gewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 6 Z 3 lit. a in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2000 bei den zuvor genannten Verbindlichkeiten ergeben, kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Diese steuerfreie Rücklage ist beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, zu mindestens einem

Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen (Auflösungszeitraum). Scheidet eine Verbindlichkeit während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist die Rücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres des Ausscheidens insoweit aufzulösen.

b) § 9 Abs. 5 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Für Gewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 9 Abs. 5 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2000 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Diese steuerfreie Rücklage ist beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, zu mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen (Auflösungszeitraum). Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist die Rücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres des Ausscheidens insoweit aufzulösen.

47. § 25 Abs. 1 Z 4 bis 7, § 33 Abs. 3 Z 5, § 33 Abs. 5, 6 und 8, § 67 Abs. 5, 6, 8 und 10, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.

48. § 69 Abs. 6 und § 78 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach dem 31. Dezember 2000 gestellt wird.

49. § 84 Abs. 1 ist erstmalig auf Lohnzettel anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 zu übermitteln sind.

50. § 108a Abs.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Beiträge und Erwerbe von Anteilscheinen anzuwenden, die für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 geleistet werden bzw. nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen."

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Z 14 wird als letzter Satz angefügt:*

"Die Befreiung entfällt rückwirkend, wenn der angestrebte begünstigte Zweck innerhalb der ersten sieben Jahre nach der Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Firmenbuch aufgegeben wird."

2. *In § 7 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:*

"§ 2 Abs. 2a und 2b des Einkommensteuergesetzes 1988 ist anzuwenden."

3. *Im § 11 Abs. 2 lautet der vierte Satz:*

"Der Sondergewinn ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen."

4. *Im § 13 erhält Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4, die Abs. 2 und 3 lauten:*

"(2) Privatstiftungen im Sinne des Abs. 1, die nicht unter § 5 Z 6 fallen, sind befreit

1. mit ausländischen Beteiligungserträgen, wenn sie den in § 10 Abs. 1 genannten vergleichbar sind und wenn für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt, und

2. mit Einkünften im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 fallen, sind die folgenden in- und ausländischen Kapitalerträge weder bei den Einkünften noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sondern nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 gesondert zu versteuern:

Kapitalerträge aus

- Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (§ 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988),

- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden,
- Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988,

soweit diese Kapitalerträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören.

Die Besteuerung derartiger Kapitalerträge nach § 22 Abs. 3 unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 getätigt worden sind und davon Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Satz lautet:

"Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen sind insoweit abzugsfähig, als deren Bildung im Versicherungsaufsichtsgesetz oder in den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß § 9 des Einkommensteuergesetzes 1988 zulässig ist."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist auf die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung nicht anzuwenden."

6. In § 17 Abs. 2 wird als Z 4 angefügt:

"4. § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist nicht anzuwenden."

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „- Einkünften, die gemäß § 3 EStG 1988 steuerbefreit sind"

b) In Abs. 2 Z 5 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich; als Z 6 wird angefügt:

"6. für Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d des Einkommensteuergesetzes 1988, wenn die Einkünfte gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 befreit sind."

8. Im § 22 lauten die Abs. 2 und 3:

"(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25%

1. für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;

2. für nach § 11 Abs. 2 zu versteuernde Sondergewinne auf Grund einer Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses. Die Körperschaftsteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten;

3. für nach § 21 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte von Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3.

(3) Die Körperschaftsteuer beträgt 12,5% für nach § 13 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte einer Privatstiftung."

9. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Veranlagung und Entrichtung der Steuer gilt Folgendes:

1. Es sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1988 über die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer sinngemäß anzuwenden.

2. Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen ist eine sich aus § 22 Abs. 3 ergebende Körperschaftsteuerschuld zu berücksichtigen.

3. Sind bei einer Privatstiftung im Sinne des § 13 die Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 oder eines früheren Kalenderjahres für die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2001 oder ein späteres Kalenderjahr maßgeblich oder sind Vorauszahlungen für diese Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstmalig

festgesetzt worden, ist bei Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und spätere Kalenderjahre nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) Es sind § 13 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 3 und § 24 Abs. 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 auf die von diesen Bestimmungen betroffenen Einkünfte anzuwenden, die im Kalenderjahr 1999 angefallen sind. Vorauszahlungen auf Grund von Bescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits wirksam geworden sind, sind anzupassen.
- b) Der Steuerpflichtige hat über Aufforderung des Finanzamtes bis zum 30. September 2001 eine Abgabenerklärung einzureichen, in der die für die Festsetzung (Anpassung) der Vorauszahlungen erforderlichen Angaben enthalten sind.
- c) Bescheide über die Festsetzung oder Anpassung von Vorauszahlungen können abweichend von § 45 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 jedenfalls bis zum 15. November erlassen werden.
- d) Beantragt der Steuerpflichtige, den auf eine Vorauszahlung im Sinne des lit. a entfallenden Betrag geringer anzusetzen, so darf einem solchen Antrag nur stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen dafür an Hand einer konkreten und detaillierten Einschätzung der voraussichtlichen Einkünfte vollständig offengelegt und nachgewiesen werden."

10. Im § 24 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Körperschaftsteuer, die auf Einkünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 entfällt, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege der Veranlagung gutzuschreiben:

1. Die Körperschaftsteuer ist bei Abgabe der Steuererklärung auf Grund einer erfolgten Veranlagung bereits entrichtet.
2. Die Privatstiftung tätigt Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, die nicht zu einem Unterbleiben der Besteuerung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz geführt haben.
3. Die Gutschrift beträgt 12,5% der für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer maßgeblichen Bemessungsgrundlage der Zuwendungen.

4. Die Privatstiftung führt ein Evidenzkonto, in dem die jährlich entrichtete Körperschaftsteuer, die gutgeschriebenen Beträge und der jeweils für eine Gutschrift in Frage kommende Restbetrag fortlaufend aufgezeichnet werden.

5. Im Falle der Auflösung der Privatstiftung ist der im Zeitpunkt der Auflösung für eine Gutschrift in Frage kommende Betrag zur Gänze gutzuschreiben.“

11. In § 26a werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

"(10) § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Z 4, § 22 Abs. 2 und 3 und § 24 Abs. 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 anzuwenden.

(11) § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem 1. Jänner 2001 endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Für Gewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 bei den zuvor genannten Rückstellungen ergeben, kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Diese steuerfreie Rücklage ist beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 endet, zu mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen (Auflösungszeitraum). Scheidet eine Rückstellung während des Auflösungszeitraumes aus dem Betriebsvermögen aus, ist die Rücklage zum Ende des Wirtschaftsjahres des Ausscheidens insoweit aufzulösen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rückstellungen, bei denen gemäß § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Z 4 die Anwendung des § 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausgeschlossen ist.

Artikel III

Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Das Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2000 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt in der Z 1 an die Stelle des Verweises "§ 7 Abs. 1 Z 1" der Verweis "§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2" und in der Z 2 an die Stelle des Wortes "Betriebsvermögen" die Wortfolge "Betriebsvermögen und sonstige Vermögensteile".

2. Im § 32 Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:

"wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften übertragen wird und soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt ist."

3. Der 3. Teil Z 4 lit. a tritt mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der nach Abzug der auf die Jahre bis einschließlich 2000 entfallenden Fünftel verbleibende Restbetrag eines Firmenwertes auf Grund einer Umgründung auf einen Stichtag vor dem 1. Jänner 1996 kann vom anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen in den nach dem 31. Dezember 2000 endenden Wirtschaftsjahren mit je einem Dreißigstel des Firmenwertes geltend gemacht werden.

Artikel IV

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

- "a) die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr
- der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände und
 - von Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vH des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (aus Positionen 7118, 9705 und 9706 der Kombinierten Nomenklatur);"

2. Dem § 10 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

"d) die Abgabe von in der Anlage genannten Speisen und Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze);"

3. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. b lautet:

"b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;"

4. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur und von anderen gegorenen Getränken aus der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre."

5. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen."

6. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, vermindert sich die zusätzliche Steuer auf 2%; sie entfällt, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden.

Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, dass ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt."

7. § 22 Abs. 8 lautet:

"(8) Für Umsätze, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 zutreffen, werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge abweichend von Abs. 1 in Höhe der sich bei Anwendung des Steuersatzes gemäß § 10 Abs. 3 ergebenden Steuer festgesetzt."

8. § 28 Abs. 19 lautet:

"(19) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 ausgeführt werden bzw. sich ereignen."

Artikel V

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz 1955 BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 der Anlage 3 zur Kundmachung der Bundesregierung vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, bei der Bewertung des Grundbesitzes nicht zu berücksichtigen."

2. Als § 20b wird eingefügt:

"§ 20b. Die in § 20a zum 1. Jänner 2001 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 gilt zum 1. Jänner 2001 als durchgeführt. Dabei sind die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1988 sowie die gemäß Abschnitt II Artikel I des BGBl. Nr. 649/1987 festgesetzten Hektarsätze für die Betriebszahl 100 maßgebend. Die im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen sind weiterhin rechtsverbindlich. Die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Einheitswerte gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter. Dies gilt sinngemäß auch für die Wohnungswerte gemäß § 33."

3. § 30 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

Pferde:

Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr.....	0,35	VE
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde.....	0,6	VE
andere Pferde über drei Jahre	0,8	VE

Rinder:

Rinder bis sechs Monate.....	0,3	VE
Rinder sechs Monate bis ein Jahr.....	0,55	VE
Rinder ein bis zwei Jahre	0,8	VE
Rinder über zwei Jahre	1,0	VE

Je 1000 Kilogramm erzeugte Milch sind 0,05 VE hinzuzurechnen.

Schafe und Ziegen:

Lämmer und Kitze bis 6 Monate	0,05	VE
Schafe und Ziegen über 6 Monate.....	0,1	VE

Schweine:

Ferkel (10 bis 30 kg).....	0,01	VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln.....	0,09	VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln.....	0,1	VE
Jungsauen, Jungeber.....	0,1	VE
Zuchtsauen, Zuchteber	0,3	VE

Hühner:

Junghennen.....	0,002	VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,013	VE
Jungmasthühner.....	0,001	VE

Übriges Geflügel:

Mastenten.....	0,003	VE
Mastgänse.....	0,006	VE
Mastputen.....	0,009	VE

Kaninchen:

Zucht- und Angorakaninchen.....	0,034	VE
Mastkaninchen	0,002	VE

Damtiere:

Damtiere.....	0,9	VE "
---------------	-----	------

4. In § 30 Abs. 9 lautet der zweite Satz:

"Abweichend davon ist bei Weinbaubetrieben ein einheitlicher Weinbaubetrieb auch dann anzunehmen, wenn die Einkaufsmenge des Zukaufes nicht mehr als 2 000 kg frische Weintrauben der Unterposition 0806 10 der Kombinierten Nomenklatur oder insgesamt 1 500 l Wein aus frischen Weintrauben aus den Unterpositionen 2204 21 und 2204 29 der Kombinierten Nomenklatur sowie Traubenmost der Unterposition 2204 30 der Kombinierten Nomenklatur, jeweils pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche, beträgt."

5. In § 80 wird als Abs. 4 angefügt.

"(4) Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem zuständigen Lagefinanzamt unverzüglich jene tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und auf die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes Einfluss haben können. Der Bundesminister für

Finanzen kann durch Verordnung eine Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung vorsehen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, sich einer bestimmten geeigneten privaten oder öffentlich-rechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen."

Artikel VI

Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

Als § 20a wird eingefügt:

"§ 20a. Die Hauptveranlagung der Steuermessbeträge im Anschluss an die Hauptfeststellung gemäß § 20b Bewertungsgesetz 1955 unterbleibt. Die zur Hauptveranlagung zum 1. Jänner 1988 festgestellten Steuermessbeträge gelten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagung gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind, weiter."

Artikel VII

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Steuer beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendungen:

a) von Zuwendungen an solche inländische juristische Personen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sowie an inländische Institutionen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften 2,5 v.H. und

b) von Zuwendungen an Privatstiftungen durch den Stifter selbst 5 v.H., ist der Stifter eine Privatstiftung 2,5 v.H. Werden zugewendetes Vermögen oder an dessen Stelle getretene Vermögenswerte innerhalb von zehn Jahren, ausgenommen zurück an den Stifter oder zur satzungsgemäßen Erfüllung von angemessenen Unterhaltsleistungen, unentgeltlich veräußert, so ist die Differenz auf die Steuer nach Abs. 1 nachzuerheben."

2. In § 15 Abs. 1 Z 19 wird im ersten Satz das Wort "Privatstiftungen" durch das Wort "Stiftungen" ersetzt.

3. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für inländisches Grundvermögen und für inländische Betriebsgrundstücke ist das Dreifache des Einheitswertes maßgebend, der nach den Vorschriften des Zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den dem Entstehen der Steuerschuld unmittelbar vorausgegangenem Feststellungszeitpunkt festgestellt ist oder festgestellt wird. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert dieser Vermögenswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend."

4. In § 19 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

"In diesem Fall ist das Dreifache des besonderen Einheitswertes maßgebend."

5. In § 34 Abs. 1 wird als Z 5 angefügt:

"5. §§ 8 Abs. 3, 19 Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht."

Artikel VIII

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1997

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Wert des Grundstückes ist das Dreifache des Einheitswertes anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Wird von einem Steuerschuldner nachgewiesen, dass der gemeine Wert des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als das Dreifache des Einheitswertes, ist der nachgewiesene gemeine Wert maßgebend."

2. § 6 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorganges ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert das Dreifache des auf das Grundstück entfallenden Teilbetrages des Einheitswertes anzusetzen."

3. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein besonderer Einheitswert festgestellt, ist das Dreifache des besonderen Einheitswertes (Teilbetrages des besonderen Einheitswertes) anzusetzen."

4. In § 18 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c angefügt:

"(2c) § 6 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 verwirklicht werden."

Artikel IX

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. a lauten:

"1. Krafträdern je Kubikzentimeter Hubraum

- a) bis 31. Mai 2000 0,22 S;
- b) ab 1. Juni 2000 0,33 S;
- c) ab 1. Jänner 2001 0,0242 Euro;

2. allen anderen Kraftfahrzeugen

a) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

aa) bis 31. Mai 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 5,50 S, mindestens 55 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 600 S;

bb) ab 1. Juni 2000 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 8,30 S, mindestens 83 S, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 910 S;

cc) ab 1. Jänner 2001 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Motorleistung 0,6 Euro, mindestens 6 Euro, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 66 Euro;

dd) für mit einem Fremdzündungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor dem 1. Jänner 1987 erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wurden, erhöht sich ab dem 1. Jänner 1995 die Steuer gemäß sublit. aa, bb und cc um 20 vH, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das Kraftfahrzeug die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhält;"

2. Im § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Punkt am Ende der sublit. cc durch einen Strichpunkt ersetzt; als sublit. dd wird angefügt:

"dd) ab 1. Jänner 2001 8,5 Euro,

mindestens 73 Euro, höchstens 340 Euro,
bei Anhängern höchstens 272 Euro.“

3. In § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b entfällt der Satz "Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist".

4. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, beträgt der Tagessteuersatz für:

1. Krafträder 10 S;
ab 1. Juni 2000 15 S;
ab 1. Jänner 2001 1,1 Euro;

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen 20 S;
ab 1. Juni 2000 30 S;
ab 1. Jänner 2001 2,2 Euro;

3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 90 S;
ab 1. Jänner 2001 13 Euro."

5. In § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2000 ist die zu entrichtende Abgabe in Euro zu berechnen. Der berechnete Steuerbetrag ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet. Die Umrechnung des Steuerbetrages in Schilling hat nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu erfolgen. Der ermittelte Betrag ist auf den nächstliegenden Groschen auf- oder abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet.“

Artikel X

Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991

Das Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 122/1999, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Z 2 und 3 lautet:*

„2. Vorgänge in Bezug auf mehrspurige Kleinkraftträder der Klasse L 2 und in Bezug auf Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702) einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden (aus Unterposition 8703 10 90 und 8703 90 der Kombinierten Nomenklatur).

3. Vorgänge in Bezug auf Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet-, Taxi- und Gästewagen, Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung, für Zwecke der Krankenbeförderung und des Rettungswesens verwendet werden, Leichenwagen und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren. Die Befreiung erfolgt im Wege der Vergütung (§ 12 Abs. 1 Z 3). Voraussetzung ist, dass der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen wird.“

2. *In § 5 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:*

„Wird das Fahrzeug im übrigen Gemeinschaftsgebiet von einem befugten Fahrzeughändler erworben, dann gilt der Anschaffungspreis als gemeiner Wert.“

Artikel XI

Änderung des Werbeabgabegesetzes 2000

Das Werbeabgabegesetz, BGBl I Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Nicht als Werbeleistung gilt die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glückspielgesetzes.“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung entfällt, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum 2.000 Euro nicht erreicht. Ist die auf den gesamten Veranlagungszeitraum entfallende Abgabe geringer als 100 Euro, so ist sie bei der Veranlagung nicht festzusetzen.“

3. § 6 lautet:

" **§ 6.** (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2000 erbracht werden.

(2) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. xxx/2000, ist auf Werbeleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erbracht werden."

Artikel XII

Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit b lautet:

"b) der Verspätungszuschlag und die Anspruchszinsen,"

2. Im § 48a Abs. 3 lit c entfällt der Klammerausdruck "(§§ 117 und 118)".

3. § 57 lautet:

"§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Dienstgeberbeiträge gemäß den §§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinn des § 81 EStG 1988 örtlich zuständig.

(2) Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden (§ 63 EStG 1988) und damit zusammenhängenden Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4."

4. Im § 71 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Verfügung gemäß Abs. 1 kann auch vom örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amt erlassen werden, wenn die Partei und das Finanz(Zoll)amt, das zuständig werden soll, dem Zuständigkeitsübergang schriftlich zugestimmt haben."

5. Die Überschrift vor § 117 sowie die §§ 117 und 118 entfallen.

6. Im § 131 Abs. 1 tritt an die Stelle der ersten sechs Sätze folgender (erster) Unterabsatz:

"Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, auch im Ausland geführt werden. Derartige Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen im Ausland die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist."

7. Im § 133 Abs. 2 wird als letzter Satz angefügt:

"In Abgabenerklärungen ist, wenn dies im Vordruck vorgesehen ist, die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG) anzugeben."

8. Nach § 204 wird als § 205 eingefügt:

§ 205. (1) Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, sind für den Zeitraum ab 1. April des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.

(2) Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 20 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

(3) Der Abgabepflichtige kann, auch wiederholt, auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Anzahlungen, die als selbstberechnete Abgaben gelten, dem Finanzamt bekanntgeben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekanntgegebenen Anzahlungen sind am Tag der jeweiligen Bekanntgabe fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekanntgegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekanntgegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung anzurechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück.

(4) Die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) wird durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

(5) Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen sind nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind."

9. § 207 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen oder Abgabenerhöhungen anzufordern, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe."

10. Im § 210 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der erstgenannten Abgabe eine Nachfrist bis zum Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben zu."

11. § 212 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 lit a wird nach dem Wort "werden" das Wort "dürfen" eingefügt und es entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge "oder 4".

b) Im Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort "hat" die Wortfolge "auf Antrag des Abgabepflichtigen" eingefügt.

c) Abs. 3 lautet:

"(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrages eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Widerrufsbescheides zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des das Ansuchen erledigenden

Bescheides zu. Dies gilt – abgesehen von Fällen des Abs. 4 – nicht für innerhalb der Nachfristen des ersten oder zweiten Satzes eingebrachte Ansuchen um Zahlungserleichterungen."

12. *Im § 212a Abs. 7 wird als letzter Satz angefügt:*

"Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu."

13. *§ 214 wird wie folgt geändert:*

a) *Im Abs. 4 wird nach lit d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, das Wort "oder" sowie folgende lit e angefügt. "e) Einkommensteuer und Körperschaftsteuer betreffen."*

b) *Im Abs. 5 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "lit a oder b", wird im zweiten Satz das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt und folgender zweiter Unterabsatz angefügt:*

"Dies gilt sinngemäß, soweit eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 irrtümlich nicht erteilt wurde."

14. *An die Stelle der §§ 217 bis 221a tritt folgende Bestimmung:*

§ 217. (1) Soweit Abgabenschuldigkeiten, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,
- b) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,
- c) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(3) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

(4) Ein zweiter und ein dritter Säumniszuschlag ist insoweit zu entrichten, als die Abgabe drei bzw. sechs Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) nicht entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfrist und die Sechsmonatsfrist werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 2 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf des letzten Tages der sich aus Abs. 2 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages (Abs. 3) entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebahrung gemäß § 213 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages (Abs. 3) erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnen erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist und die Sechsmonatsfrist des Abs. 6 erster Satz zu laufen.

(7) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge (Abs. 3 und 4) unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden. Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge (Abs. 3 und 4) unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen. Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis

kein grobes Verschulden trifft, insbesondere wenn bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung der Abgabe vorliegt."

15. *Im § 230 entfällt im Abs. 2 der zweite Satz, tritt im Abs. 3 anstelle der Wortfolge "§§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2" die Wortfolge "§ 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz" und wird im Abs. 5 folgender Satz angefügt:*

"Ist ein Terminverlust auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen, so darf ein Rückstandsausweis frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden."

16. *In den §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Wortfolge "zwei Wochen" die Wortfolge "einem Monat".*

17. *Im § 240 entfallen die Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 6 und lautet Abs. 3:*

"(3) Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Abs. 1) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht

- a) eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1 erfolgt ist,
- b) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung erfolgt ist,
- c) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder
im Falle eines Antrages auf Veranlagung zu erfolgen hätte.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden."

18. *§ 311 Abs. 4 lautet:*

"(4) Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; sie sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist."

19. *Im § 323 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:*

"(7) Bewilligungen gemäß § 131 Abs. 1 vierter Satz verlieren mit Inkrafttreten der Neufassung des § 131 Abs. 1 durch BGBl. I Nr. xxx/2000 ihre Wirksamkeit. § 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmals für Abgaben anzuwenden, deren Ansprüche im Jahr 2000 entstanden sind. § 214 Abs. 4 lit e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmals für Abgaben anzuwenden, deren Ansprüche am 31. Dezember 2000 entstanden sind. § 240 in der Fassung durch BGBl. I Nr. xxx/2000 ist erstmals auf Abgabenansprüche anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 entstehen.

(8) Die §§ 210 Abs. 6, 212 Abs. 2 lit a, 212 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, 212a Abs. 7, 214 Abs. 5, 217 sowie 230 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind erstmals für Abgaben anzuwenden, deren Ansprüche nach dem 31. Dezember 2001 entstehen. Für Abgaben, deren Ansprüche vor dem 1. Jänner 2002 entstehen, sind die §§ 212 Abs. 3 sowie 218 Abs. 2 und 6 (jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000) weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Zweiwochenfristen jeweils einen Monat betragen."

Artikel XIII

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Z 1 wird als lit. e angefügt:*

"e) auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses oder als Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 beziehen, sofern im Zuge der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine direkte Leistungszusage gemäß § 48 auf eine Pensionskasse übertragen wird;"

2. In § 15a wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Soferne Personen gemäß § 5 Z 1 lit. e einbezogen werden, hat der Pensionskassenvertrag auf Basis einer zwischen diesen Personen und dem Arbeitgeber abzuschließenden Einzelvereinbarung insbesondere die Höhe des Deckungserfordernisses gemäß § 48, das Leistungsrecht sowie die Anwendbarkeit des § 5 BPG hinsichtlich der Unverfallbarkeit der Beitragsleistung zu enthalten."

3. Im § 51 wird als Abs. 1h eingefügt:

"(1h) § 5 Z 1 lit. e und § 15a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

VORBLATT

Probleme:

Bei einem hohen Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushaltes bestehen gleichzeitig steuerliche Ungleichgewichtungen.

Ziele:

Erhöhung des Steueraufkommens

Beseitigung der steuerlichen Ungleichgewichtungen und damit Verbesserung der Steuergerechtigkeit

Lösungen:

Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeit des Verlustvortrages, der Bildung von Rückstellungen und Abzinsung niedrigverzinslicher Verbindlichkeiten

Abschaffung des Investitionsfreibetrages

Erweiterung der lohnsteuerunterworfenen Tätigkeiten

Teilweise Zwischenbesteuerung von Stiftungserträgen

Geänderte Besteuerung von Einmalzahlungen an Arbeitnehmer

Dreifacher Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer

Erhöhung der Kfz-Steuer für Lkws

Schaffung eines Systems von Nachforderungs- und Gutschriftszinsen,
zweiter und dritter Säumniszuschlag nach drei- bzw sechsmonatiger Säumnis.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes mit entsprechend nachteiligen Konsequenzen.

Kosten:

Die Anpassungen führen teilweise zu einem verminderten Verwaltungsaufwand und verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Die budgetären Auswirkungen treten erst mit dem Jahr 2001 ein, sodass eine Prognose auf die Auswirkungen auf Länder und Gemeinden dem neuen Finanzausgleich vorbehalten bleibt.

Folgende Mehr- bzw Minderaufkommen sind zu erwarten:

	2001	auf Dauer
Änderung bei den Absatzbeträgen:	5,1 Mrd S	4,4 Mrd S
Prämienerhöhung für Pensionsvorsorge		- 0,8 Mrd S
Änderung bei Einmalzahlungen	4,0 Mrd S	4,5 Mrd S
Abschaffung des IFB		6,0 Mrd S
Einschränkungen der Rückstellungen		3,0 Mrd S
Verlängerung der Gebäudeabschreibungen		2,5 Mrd S
Begrenzung des Verlustvortrages		2,5 Mrd S
Erweiterung des Lohnsteuerabzuges	0,5 Mrd S	0,6 Mrd S
Zwischenbesteuerung der Stiftungserträge	2,0 Mrd S	2,0 Mrd S
Erhöhung der Schenkungssteuer für Stiftungen	0,1 Mrd S	0,2 Mrd S
Einheitswerterhöhung für Erbschaften	0,5 Mrd S	1,0 Mrd S
Gastronomieumsätze mit 10 % USt	- 1,3 Mrd S	- 1,6 Mrd S
Anhebung Kfz-Steuer für Lkw	0,7 Mrd S	0,9 Mrd S
Zinsen für Rückstände/Guthaben	0,2 Mrd S	0,5 Mrd S
<u>VZ-Erhöhung und Vorzieheffekte</u>	<u>15 Mrd S</u>	
	26,8 Mrd S	27,3 Mrd S

EU-Konformität:

Die Regelungen sind EU-konform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die getroffenen Steuermaßnahmen sollen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten. Es wird dabei angestrebt, einerseits die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit die Steuergerechtigkeit zu verstärken und andererseits die soziale Symmetrie zu beachten.

Zum Einkommensteuergesetz

- Verrechenbare bzw vortragsfähige Verluste sollen nur noch mit 75 % der Einkünfte wirksam werden. Demnach aus der Verrechnung bzw dem Vortrag auszuscheidende Verluste gehen aber nicht verloren, sondern werden auf einen späteren Verrechnungs- bzw Vortragszeitraum verschoben.
- Längerfristige Verbindlichkeiten, die nicht oder weit unter dem marktüblichen Zinssatz verzinst werden, sind mit der Differenz zum Rechnungszinssatz von 5,5 % abzuzinsen.
- Rückstellungen – mit Ausnahme der Rückstellungen nach den Sonderregelungen des § 14 sowie bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen – sind nur noch zu 80 % steuerwirksam.
- Bei Betriebsgebäuden wird die steuerlich maßgebende Nutzungsdauer von 25 Jahre auf 33 1/3 Jahre verlängert.
- Der Investitionsfreibetrag wird stichtagsbezogen (15. Dezember 2000) abgeschafft.
- Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden mit gewissen Ausnahmen ebenso dem Lohnsteuerabzug unterworfen wie die Nebentätigkeiten von Beamten, die Bezüge von Funktionären juristischer Personen und die Bezüge lehrplangebundener Vortragender und Lehrender.
- Der allgemeine Absetzbetrag wird stärker eingeschliffen. Der Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen Monatsbruttopensionen von ca 20.000 S und 26.000 S ebenfalls eingeschliffen. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird zur Hälfte in eine Prämie für die mit der Steuerreform 2000 eingeführte begünstigte Altersvorsorge umgewidmet.
- Die Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden gemeinsamen Versteuerung mehrerer Pensionen wird erweitert.
- Vergleichssummen, Kündigungsentschädigungen und Nachzahlungen sind nicht mehr zum Belastungsprozentsatz, sondern normal zum Tarif zu versteuern. Bei Vergleichssummen ist auf Antrag eine Dreijahresverteilung zulässig. Die Besteuerung von Nachzahlungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird - bedingt durch eine Gesetzesaufhebung des VfGH – in das Veranlagungsverfahren eingebunden.

- Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen werden in eine Tarifbesteuerung überführt.
- Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge hat die auszahlende Stelle einen Lohnzettel auszustellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Zum Körperschaftsteuergesetz

- Die Verlustausgleichsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes werden für den Bereich der Körperschaftsteuer anwendbar gemacht.
- Zinserträge von Stiftungen werden zunächst mit 12,5 % zwischenbesteuert. In weiterer Folge ist eine Verrechnung bzw Gutschrift dieser Steuer mit bzw bei Zuwendungen an Begünstigte vorgesehen.

Zum Umgründungssteuergesetz:

- Der vom VfGH aufgehobene Entfall der Firmenwertabschreibung in Umgründungsfällen wird in der Weise saniert, dass der im Jahr 2001 noch vorhandene "Restbuchwert" mit jährlich einem Dreißigstel des seinerzeitigen Firmenwertes abgeschrieben werden kann.

Zum Umsatzsteuergesetz

- Der Steuersatz für Restaurationsumsätze wird mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt.

Zum Bewertungs- und Grundsteuergesetz

- Mittels gesetzlicher Fiktion wird bestimmt, dass die nach derzeitiger Rechtslage „hauptfestgestellten“ Einheitswerte (einschließlich nachfestgestellter und fortgeschriebener Einheitswerte) als zum 1. Jänner 2001 neuerlich "hauptfestgestellt" gelten. Es wird damit tatsächlich keine Hauptfeststellung durchgeführt.
- Auf dem Gebiet der Grundsteuer wird eine analoge Maßnahme gesetzt.
- Die Vieheinheiten (VE) werden den aktuellen Produktionszielen und den damit im Zusammenhang stehenden energetischen Futterrelationen angepasst.

Zur Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen wird von 2,5% auf 5 % angehoben, ausgenommen es handelt sich auch bei Zuwendenden um eine Stiftung.
- Es wird klargestellt, dass von der die schenkungsweise Zuwendung von Sparguthaben betreffenden Befreiungsbestimmung sämtliche in- und ausländischen Stiftungen ausgenommen sind.

- Wegen des immer größer werdenden Auseinanderklaffens von Einheitswerten und gemeinen Werten wird der Steuerbemessung das Dreifache des – an sich unverändert weiter geltenden - Einheitswertes zu Grunde gelegt. In diesem Zusammenhang ist eine Antragsoption auf Heranziehen des (niedrigeren) Verkehrswertes vorgesehen.

Zur Grunderwerbsteuer

- Analog zur Heranziehung des dreifachen Einheitswertes bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird auch bei der Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen der Einheitswert Bemessungsgrundlage ist, der dreifache Einheitswert herangezogen.

Zur Kraftfahrzeugsteuer

- Die Steuersätze werden von Schilling- in Euro-Beträge umgestellt.
- Entsprechend der Anhebung bei der motorbezogenen Versicherungssteuer mit 1. Juni 2000 wird nunmehr auch die Kfz-Steuer für LKW angehoben.

Zur Normverbrauchsabgabe

- „Mopedautos“, Leichenwagen und Feuerwehrfahrzeuge werden steuerbefreit.
- Bei der Anschaffung eines Fahrzeuges im übrigen Gemeinschaftsgebiet wird der Kaufpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn das Fahrzeug von einem befugten Händler erworben wird.

Zur Werbeabgabe

- Zur Verwaltungsvereinfachung werden schwer abgrenzbare Befreiungen beseitigt.
- Die Jahresbagatellgrenze wird auf 100 Euro angehoben.

Zur Bundesabgabenordnung

- Es werden dem Gebot der Verwaltungsökonomie (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) entsprechende Maßnahmen gesetzt (zB Zuständigkeitsänderung für Delegierungen, wenn sowohl die Partei als auch beide Abgabenbehörden erster Instanz dem Zuständigkeitsübergang zustimmen, Wegfall von Bescheiden über die Zulassung der Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland).
- Durch Einführung eines zweiten und dritten Säumniszuschlages bei langandauernder Säumnis soll ein Beitrag geleistet werden, die Entrichtung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu beschleunigen.
- Die Einführung einer sogenannten Anspruchsverzinsung soll ua der Tendenz entgegenwirken, Zinsvorteile durch ungerechtfertigte Anträge auf Herabsetzung von

Vorauszahlungen und durch möglichst späte Einreichung von zu Nachzahlungen führenden Steuererklärungen zu Lasten der Allgemeinheit zu lukrieren.

Zum Pensionskassengesetz

- Die vorliegende Gesetzänderung soll die Möglichkeit schaffen, eine direkte Leistungszusage in Verbindung mit einer Pensionsabfindung an eine Pensionskasse zu übertragen.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2b):

Im Sinne einer Besteuerung, die sich stärker an der aktuellen Liquidität von Unternehmen orientiert, sollen sowohl die Verlustverrechnung also auch der Verlustabzug durch Betragsbegrenzungen beschränkt werden. Die Begrenzung wird jeweils in Abhängigkeit von jenem Betrag definiert, mit dem der Verlust verrechnet oder von dem der Verlust abgezogen werden soll.

Die unter Z 1 vorgesehene Regelung umfasst sämtliche Tatbestände im EStG 1988, in denen Verlustverrechnungen vorgesehen sind. Es handelt sich dabei um die Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 2a sowie um jene nach § 10 Abs. 8. Die Begrenzung führt nicht dazu, dass die nicht verrechenbaren Beträge verloren gehen, sondern zu einem Aufschieben der Verrechnung auf spätere Zeiträume. Die Fälle des Übergehens von Verrechnungsverlusten auf Rechtsnachfolger (vor allem Übergang der Einkunftsquelle durch Erbschaften und Schenkungen) werden durch die Einführung der Verrechnungsgrenze nicht tangiert. In derartigen Fällen geht der Verrechnungsverlust einschließlich des durch die Verrechnungsgrenze rückgestauten Betrages über. Analoges gilt für Fälle der überhängenden Verrechnungsverluste im Falle der Betriebsveräußerung oder der Betriebsaufgabe. Verrechnungsverluste, die nicht mit laufenden Gewinnen sowie einem Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn verrechnet werden konnten, werden sodann in vollem Umfang - also auch hinsichtlich der rückgestauten Beträge – zu 100% ausgleichsfähig.

Beispiel:

In einem Betrieb fällt im Jahr 2001 ein nichtausgleichsfähiger Verlust von 2 Mio S an. Im Jahr 2002 ergibt sich ein Gewinn von 1,5 Mio S. Der Verrechnungsverlust wird auf Grund der Verrechnungsgrenze mit 75% dieses Gewinnes, also mit 1,125.000 S angesetzt. Die restlichen 875.000 S (diese setzen sich aus 500.000 S echtem Verlustüberhang sowie aus 375.000 S Verlustrückstau auf Grund der Verrechnungsgrenze zusammen) bleiben auf Wartetaste. Im Jahr 2003 fällt ein weiterer Gewinn von 800.000 S an. Von den auf Wartetaste befindlichen Verlusten von 875.000 S dürfen 600.000 S verrechnet werden, 275.000 S verbleiben für spätere Jahre auf der Wartetaste. Im Jahr 2004 wird der Betrieb aufgegeben. Es fällt ein Aufgabegewinn von 160.000 S an. Gegen den Aufgabegewinn können 120.000 S aus der Wartetaste verrechnet werden, die restlichen 155.000 S werden zu einem ausgleichsfähigen Verlust.

Die Neuregelung in Z 2 begrenzt den Verlustvortrag. Die Begrenzung leitet sich von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte (Summe der Einkünfte nach Verlustausgleich aber vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie Freibeträgen nach §§ 104 und 105) ab. Auch hier führt die Begrenzung nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verlustteile, sondern zu einem Rückstauen dieser Beträge in spätere Jahre. Bei Verlusten, die nach § 117 Abs. 7 EStG 1988 nur zu einem Fünftel abziehbar sind, wird der Fünftelbetrag nur insoweit reduziert, als er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte überschreitet.

Beispiel:

Die Verluste der Jahre 1989 und 1990 haben 1,5 Mio S betragen. Verlustvorträge aus späteren Jahren existieren in einem Umfang von 1,2 Mio S. Im Jahre 2001 fällt als Gesamtbetrag der Einkünfte 400.000 S an. Der Fünftelbetrag aus den Verlustjahren 1989 und 1990 (§ 117 Abs. 7) im Ausmaß von 300.000 S kann in vollem Umfang vorgetragen werden, weil er 75% des Gesamtbetrages der Einkünfte 2001 nicht übersteigt. Ein weiterer Vortrag der Verluste aus späteren Jahren ist wegen Ausschöpfens der Vortragsgrenze ausgeschlossen. Im Jahr 2002 beläuft sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf 1 Mio S. Die Vortragsgrenze ist daher 750.000 S. Vorgetragen wird der (letzte) Fünftelbetrag aus den Jahren 1989 und 1990 von 300.000 S sowie ein Teilbetrag der Verluste aus späteren Jahren von 450.000 S. Im Jahr 2003 beläuft sich der Gesamtbetrag der Einkünfte auf 2 Mio S. Als Vortragsgrenze ergibt sich 1,5 Mio S. Der restliche Verlustvortrag von 750.000 S ist daher zur Gänze abzugsfähig.

Zu Z 2 (§ 6, 124b Z 45 und 46):

Unverzinsliche oder niedrig verzinsten Verbindlichkeiten sind bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich verzinsten Verbindlichkeiten. Der Ausweis von unverzinslichen oder niedrig verzinsten Verbindlichkeiten zum gesamten Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) spiegelt daher eine zu hohe Belastung wieder, die dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht.

Aus diesem Grund sollen längerfristige Verbindlichkeiten – also Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag noch mindestens 12 Monate beträgt und die daher regelmäßig zum darauf folgenden Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen vorhanden sind - in Hinkunft abgezinst werden. Der Abzinsung ist ein Rechnungszinsfuß von 5,5 % zu Grunde zu legen. Dieser Satz kommt bei unverzinslichen Verbindlichkeiten ungekürzt zur Anwendung. Verbindlichkeiten, deren Verzinsung unter 5,5% liegt, sind mit dem Differenzzinssatz zwischen dem tatsächlichen (vereinbarten) Zinssatz und 5,5% abzuzinsen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, bei denen der Rückzahlungsbetrag den aufgenommenen Betrag übersteigt, sofern der Berechnung des Disagios ein Zinssatz unter 5,5% zugrunde gelegt wurde.

Verbindlichkeiten, die bereits in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2000 (1999/2000) enthalten sind, sind erstmalig in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2001 (2000/2001) abzuzinsen. Für die Höhe des anzuwendenden Zinssatzes gilt das zuvor Gesagte gleichermaßen. Nur der Gewinn, der ausschließlich durch diese erstmalige Abzinsung entsteht, darf einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage ist im Jahr ihrer Bildung sowie in den unmittelbar folgenden (maximal vier) Wirtschaftsjahren aufzulösen, wobei lediglich das Mindestausmaß mit 20% festgelegt werden soll. Der Abgabepflichtige hat jedoch die Möglichkeit, in den Jahren des Auflösungszeitraumes einen jeweils beliebigen höheren Prozentsatz aufzulösen.

Generell ausgenommen von der Abzinsungsverpflichtung sind Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, weil die Kombination von Passivierung der Verpflichtung mit dem abgezinsten Wert und Aktivierung der Anzahlungen bzw. Vorausleistungen mit den Anschaffungskosten zum Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes führen würde.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1, § 124b Z 45):

Die Verringerung des AfA-Satzes bei unmittelbar der Betriebsausübung dienenden Betriebsgebäuden von 4% auf 3% entspricht einer Verlängerung der steuerlich maßgebenden Nutzungsdauer von 25 Jahren auf 33 1/3 Jahre. Die übrigen AfA-Sätze sind von dieser Maßnahme nicht berührt.

Wie bisher handelt es sich auch beim neuen AfA-Satz um eine Art gesetzliche Vermutung der Gebäudenutzungsdauer. Diese kann bei entsprechendem Nachweis (Vorlage eines Gutachtens über eine kürzere Nutzungsdauer) widerlegt werden.

Die Verringerung des AfA-Satzes gilt im übrigen nicht nur für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude, sondern auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung im Betrieb vorhandene Gebäude.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 5, § 124b Z 45 und 46):

Rückstellungen werden derzeit im Allgemeinen – ausgenommen die in § 14 geregelten Sozialkapitalrückstellungen - in voller Höhe steuerwirksam abgesetzt, obwohl die echten Verpflichtungen daraus erst in späteren Jahren entstehen. Der Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag führt zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen, ohne dass dem eine entsprechende, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen

herabsetzende Belastung gegenübersteht. Die je nach Laufzeit unterschiedlich hohen Steuervorteile können wiederum zu entsprechenden Zinsvorteilen führen. Die Neuregelung sieht vor, den Vorteil aus der verzinslichen Anlage der Steuerersparnis abzuschöpfen. Aus Vereinfachungsgründen soll an Stelle einer Abzinsung mit einem bestimmten Rechnungszinsfuß eine pauschaler Rückstellungsansatz in Höhe von 80% vorgesehen werden.

Betroffen sind

- Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen,
- die noch mindestens 12 Monate (also regelmäßig bis zum darauf folgenden Bilanzstichtag) weiterbestehen.

Ausgenommen sind

- die den Sonderregelungen des § 14 unterliegenden Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen und
- Rückstellungen, die auf Vorausleistungen beruhen (siehe Erläuterungen zu § 6 Z 3).

Rückstellungen, die bereits in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2000 (1999/2000) enthalten sind, dürfen in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2001 (2000/2001) nur noch mit 80% angesetzt werden. Soweit durch diesen erstmaligen gekürzten Ansatz ein Gewinn entsteht, darf dieser einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage ist im Jahr ihrer Bildung sowie in den unmittelbar folgenden (maximal vier) Wirtschaftsjahren aufzulösen, wobei lediglich das Mindestausmaß mit 20% festgelegt werden soll. Der Abgabepflichtige hat jedoch die Möglichkeit, in den Jahren des Auflösungszeitraumes einen jeweils beliebigen höheren Prozentsatz aufzulösen.

Beispiele:

a) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
 Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 50.000 S, davon 80% = 40.000 S
 Die Differenz von 10.000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden.

b) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
 Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 60.000 S, davon 80% = 48.000 S
 Die Differenz von 2.000 S kann einer Auflösungsrücklage zugeführt werden.

c) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S
 Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 65.000 S, davon 80% = 52.000 S
 Da es zu keiner Auflösung der bestehenden Rückstellung kommt, kann keine Auflösungsrücklage gebildet werden.

d) *Prozesskostenrückstellung 31.12.2000* 50.000 S

*Prozesskostenrückstellung 31.12.2001 40.000 S, davon 80% = 32.000 S
Von dem gesamten aufzulösenden Betrag von 18.000 S entfallen 10.000 S auf den
gesunkenen Rückstellungswert. Es darf daher lediglich die Differenz von 8.000 S einer
Auflösungsrücklage zugeführt werden.*

Zu Z 5 (§ 10b):

Die Einführung des Investitionsfreibetrages geht auf eine Zeit zurück, in der es hohe Inflationsraten gab. Diese führten dazu, dass bei Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes bei gleichzeitiger Beschaffung eines gleichartigen Ersatzwirtschaftsgutes relativ sehr hohe Anschaffungskosten aufzuwenden waren. Die damalige Zielsetzung war, diese Problematik durch eine Erhöhung der Abschreibungsbasis zumindest teilweise zu beseitigen. Die Inflationsrate ist seit geraumer Zeit stark abgesunken, sodass dieser „Inflationsausgleich“ nicht mehr gerechtfertigt ist. Nach Auffassung führender Experten gehen vom Investitionsfreibetrag überdies praktisch keine Investitionsanreize aus. Im Ergebnis verbleiben hohe Mitnahmeeffekte, deren beträchtliche budgetären Folgewirkungen im Hinblick auf den strikten Kurs einer Budgetkonsolidierung nicht mehr hingenommen werden sollen.

Die Abschaffung des Investitionsfreibetrages erfolgt stichtagsbezogen. Der Investitionsfreibetrag steht im Bereich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nicht mehr zu, wenn der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) nach dem 14. Dezember 2000 liegt. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes (Vertragsabschluss) ist dafür ebenso unmaßgeblich wie der Zeitpunkt der Bezahlung. Nachträgliche Anschaffungskosten (zB Montagekosten), die in den Zeitraum nach dem 15. Dezember 2000 fallen, unterliegen ebenfalls nicht mehr dem Regime des Investitionsfreibetrages. Dies gilt auch dann, wenn die "Basisanschaffung" vor dem 15. Dezember 2000 war und als solche noch einen Investitionsfreibetrag ausgelöst hat. Bei Herstellungen steht der Investitionsfreibetrag nur für bis 14. Dezember 2000 anfallende (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. In einem solchen Fall kann ein Investitionsfreibetrag – im Rahmen der erwähnten zeitlichen Beschränkung – auch noch nach dem Jahr 2000 geltend gemacht werden.

Zu Z 6 (§ 22 Z 2)

Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit umfassten bisher auch die Einkünfte von Aufsichtsräten sowie verschiedenen anderen Funktionären von juristischen Personen, die

zukünftig gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Die Bestimmung des § 22 Z 2 war daher anzupassen.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 1 Z 4 bis 7)

§ 25 Abs. 1 Z 4:

Funktionsgebühren von Funktionären von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auf Grund der Eingliederung in die Organisation und des fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit steuerpflichtig und unterliegen generell dem Lohnsteuerabzug.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. a bleibt unverändert.

§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. b wurde um jene Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung (Gemeinderäte) erweitert, die nicht bereits bisher als Bürgermeister, Vizebürgermeister Stadträte oder "geschäftsführende" Gemeinderäte lohnsteuerpflichtig waren.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c werden alle Funktionsgebühren sonstiger Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie z.B. von Kammerfunktionären lohnsteuerpflichtig. Ausgenommen davon sind nur Funktionäre von mildtätigen oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zB. Funktionäre der Feuerwehren.

Nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. d werden die Bezüge von öffentlich-rechtlich Bediensteten (Beamten) des Bundes aus Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (vergleichbare Bezüge Vertragsbediensteter sowie Bediensteter anderer Gebietskörperschaften) auf Grund der engen Verknüpfung mit der nichtselbständigen Haupttätigkeit ausdrücklich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Eine Nebentätigkeit iSd § 37 Abs. 1 BDG liegt vor, wenn einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm gemäß § 36 Abs. 1 BDG obliegen (das sind jene, die in der Geschäftseinteilung der Dienststelle des Beamten festgelegt sind), noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungsbereich (gegen eine Entlohnung durch den Bund) übertragen werden. Aus dem Wort "übertragen" lässt sich jedenfalls ein allgemeines Weisungsrecht des Arbeitgebers ableiten. Auf Grund der organisatorischen Eingliederung sowie des im Regelfall fehlenden Unternehmerrisikos ist bei derartigen Nebentätigkeiten regelmäßig von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auszugehen, wobei es unmaßgeblich ist, ob die Entlohnung gemäß § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung (freier Dienstvertrag oder

Werkvertrag) erfolgt oder der Bedienstete eine Nebentätigkeitsvergütung bezieht. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist die Regelung auch für Vertragsbedienstete und vergleichbare Regelungen anderer öffentlich Bediensteter (Landes- oder Gemeindebedienstete) maßgeblich.

§ 25 Abs. 1 Z 5:

Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Funktionären von juristischen Personen werden auf Grund der organisatorischen Eingliederung in das Unternehmen bzw. die juristische Person sowie des regelmäßig fehlenden Unternehmerrisikos als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lohnsteuerpflichtig. Nicht davon betroffen sind Funktionäre, die die Funktionärstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Tätigkeit ausüben, zB. wesentlich Beteiligte im Sinne des § 22 Z 2 an einer Kapitalgesellschaft oder Rechtsanwälte, die in dieser Funktion als Stiftungsvorstände tätig sind. Keine Änderung tritt dann ein, wenn die Funktionäre bereits bisher in einem Dienstverhältnis zur Gesellschaft standen und nichtselbständige Einkünfte gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a bezogen haben. Von der Neuregelung nicht betroffen sind Funktionäre von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO dienen, weil diesfalls gezahlte Bezüge – sofern nicht ein Dienstverhältnis vorliegt – regelmäßig keinen Entgeltcharakter haben (ehrenamtliche Funktionsausübung), sondern vielfach bloße Kostenersätze darstellen.

§ 25 Abs. 1 Z 6:

Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, die diese Tätigkeit an Bildungseinrichtungen mit vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplänen ausüben, sind zwangsläufig in die Organisation der Bildungseinrichtung eingebunden und unterliegen regelmäßig keinem Unternehmerrisiko. Die Bezüge werden daher in diesen Fällen als solche aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuerabzug) eingestuft. Wenn die lehrplanmäßigen (Semester)Stunden zu einer Blockveranstaltung zusammengefasst werden, liegen ebenfalls nichtselbständige Einkünfte vor.

§ 25 Abs. 1 Z 7:

Zur Klarstellung wird das Insolvenz-Ausfallgeld, das vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wird, ausdrücklich unter den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angeführt. Dabei wird zwischen Zahlungen im Falle eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens zukünftig nicht mehr unterschieden.

Zu Z 8 (§ 27):

Mit der Erweiterung des Kreises der von Stiftungszuwendungen Betroffenen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es neben den in der Stiftungs(zusatz)urkunde ausdrücklich genannten oder umschriebenen Begünstigtenkreis Zuwendungsempfänger geben könnte, die im vorgenannten Personenkreis nicht Deckung finden.

Zu Z 9 (§ 29 Z 4):

Funktionsgebühren fallen überwiegend unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. c), sodass sich § 29 Z 4 nur mehr auf die nicht unter § 25 fallenden Funktionsgebühren bezieht.

Zu Z 10 (§ 33 Abs. 3 Z 5)

Die vorliegende Regelung führt zu einem verstärkten Einschleifen des allgemeinen Absetzbetrages ab einem Einkommen von 300.000 S. Bis zu diesem Einkommen ändert sich die Höhe des allgemeinen Absetzbetrages nicht. Die Einschleifzone endet nunmehr bei 487.400 S. Über dieser Grenze steht kein allgemeiner Absetzbetrag zu.

Zu Z 11 (§ 33 Abs. 5)

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden von 1.500 S auf 750 S gesenkt. Gleichzeitig wird die Differenz zum bisherigen Absetzbetrag in Höhe von 750 S als zusätzliche Förderung zur Pensionsvorsorge gewährt, sodass sich bei Arbeitnehmern und Grenzgängern, die die Altersvorsorge gemäß § 108a in Anspruch nehmen, steuerlich keine Änderung ergibt.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 6)

Der Pensionistenabsetzbetrag bleibt bis zu einem Jahreseinkommen von 230.000 S unverändert. Zwischen 230.000 und 300.000 S wird er linear eingeschliffen, sodass zB ein Pensionist bis zu einem Einkommen von 230.000 S den gesamten Pensionistenabsetzbetrag von 5.500 S hat, bei einem Einkommen zB von 265.000 S den halben (2.750 S) und ab einem Einkommen von 300.000 S keinen Pensionistenabsetzbetrag.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 8)

Die Negativsteuer bleibt bezüglich der Anspruchsberechtigten und der Höhe nach unverändert, sodass die Negativsteuer bei Personen, die Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, wie bisher in Höhe von 10 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 1.500 S beträgt.

Zu Z 14 (§ 41 Abs. 1 Z3)

Bei Auszahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 69 Z6) ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen. Eine Erklärungsverpflichtung für den Arbeitnehmer besteht nicht.

Zu Z 15 (§ 47 Abs. 4)

Die bisherige Verordnungsermächtigung ermöglicht die verpflichtende gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen lediglich für Pensionen gesetzlicher Sozialversicherungsträger und Gebietskörperschaften. Zusätzlich zu diesen Pensionen kann zukünftig eine gemeinsame Versteuerung auch für Pensionen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, von inländischen Pensionskassen sowie von allen Körperschaften öffentlichen Rechts mit Verordnung festgelegt werden. Damit wird dem allgemeinen Wunsch der Pensionisten Rechnung getragen, nach Möglichkeit die Steuer sofort in der richtigen Höhe einzubehalten und eine Einkommensteuerveranlagung verbunden mit Nachzahlungen und Vorauszahlungen zu vermeiden. Durch die gemeinsame Versteuerung kann diese verhindert werden, was eine sinnvolle und notwendige Maßnahme im Sinne von Bürgernähe und verstärktem Bürgerservice darstellt.

Zu Z 16 (§ 67 Abs. 5)

Die Neuregelung für die Besteuerung von Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub ist analog bei Auszahlung entsprechender Leistungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz anzuwenden.

Zu Z 17 (§ 67 Abs. 6)

Durch die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige „zusätzliche“ monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige

Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen.

Zu Z 18 (§ 67 Abs. 8)

Die bisherige Bestimmung des § 67 Abs. 8 lit. a, wonach Kündigungsentschädigungen, Nachzahlungen und Vergleichszahlungen mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz zu versteuern waren, führte zu systemwidrigen Ergebnissen, weil alle anderen Einkünfte bei der Berechnung des Steuersatzes außer Ansatz blieben. Überdies wurde vom VfGH eine mit dieser Berechnung zusammenhängende Bestimmung in § 67 Abs. 9 aufgehoben.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden Urlaubsentschädigungen und Abfindungen als beendigungskausal gemäß § 67 Abs. 6 versteuert, obwohl der Verwaltungsgerichtshof diese Begünstigung verneinte, weil sie im Vergleich zur rechtzeitigen Auszahlung des Urlaubsentgeltes eine Begünstigung darstellte.

Aus diesen Gründen erfolgen im § 67 Abs. 8 nunmehr folgende Neuregelungen derartiger Bezüge:

a) Vergleichssummen sind auf folgende Komponenten aufzuteilen, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß die Vergleichssumme auf einen derartigen Betrag entfällt:

- Kostenersätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 und Abs. 8 lit. d und e (Abfertigungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.
- Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie oder sonstige Bezüge steuerfrei zu belassen. Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich wie ein laufender Bezug im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats der Besteuerung zu unterziehen.

Zur Vermeidung von Härten sind auf Antrag bei Vergleichssummen für mehrere Kalenderjahre, die zum Tarif versteuerten Bezüge beginnend mit dem Veranlagungsjahr, das zwei Jahre vor dem Kalenderjahr liegt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen.

b) Kündigungsentschädigungen, andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub sind aufzuteilen:

- Soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, sind sie als laufender Arbeitslohn zu erfassen. Werden sie neben laufenden Bezügen gewährt, sind sie gemeinsam mit diesen nach dem Tarif zu versteuern. Andernfalls hat die Besteuerung nach § 67 Abs. 10 zu erfolgen.
- Soweit sie sonstige Bezüge betreffen, sind sie als sonstiger Bezug zu erfassen. Die Versteuerung erfolgt im Kalendermonat der Zahlung. Für die Versteuerung der sonstigen Bezüge ist das Sechstel gemäß § 67 Abs. 2 im Zeitpunkt der Zahlung zu ermitteln.

Diese Besteuerung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Anspruch auf Ersatzleistungen (Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen) für nicht verbrauchten Urlaub in Form einer freiwilligen Abfindung oder einer freiwilligen Abfertigung abgegolten wird.

c) Nachzahlungen sind aufzuteilen:

- Soweit sie laufenden Arbeitslohn betreffen, sind sie als laufender Arbeitslohn zu erfassen. Werden sie neben laufenden Bezügen gewährt, sind sie gemeinsam mit diesen nach dem Tarif zu versteuern. Andernfalls hat die Besteuerung nach § 67 Abs. 10 zu erfolgen.
- Soweit in der Nachzahlung Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 enthalten sind, bleibt die Steuerfreiheit grundsätzlich erhalten. Bei der Ermittlung der Grenzbeträge gemäß § 68 Abs. 1, 2 und 6 (590 S, 4.940 S, 7.410 S) sind steuerfreie Zulagen und Zuschläge, die bereits in den jeweiligen Kalendermonaten gezahlt wurden, für die eine Nachzahlung erfolgt, zu berücksichtigen.
- Soweit sie sonstige Bezüge betreffen, gelten sie als sonstiger Bezug. Die Versteuerung erfolgt im Kalendermonat der Zahlung. Für die Versteuerung der sonstigen Bezüge ist das Sechstel gemäß § 67 Abs. 2 im Zeitpunkt der Zahlung zu ermitteln.

Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Diesbezüglich tritt keine Änderung ein.

d) Soweit Zahlungen für Pensionsabfindungen nach Abs. 6 mit dem Steuersatz des Abs. 1 zu versteuern sind, tritt keine Änderung ein. Die Versteuerung mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezuges auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, ist zukünftig nur dann zulässig, wenn der Barwert nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes (derzeit 120.000 S) übersteigt. Zur weiteren Förderung der Altersvorsorge wird im Pensionskassengesetz die Überbindung von Pensionsabfindungen an Pensionskassen vorgesehen. Diese Überbindung geht gemäß § 26 Z 7 steuerneutral vor sich.

e) Bei Bezügen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen anfallen, tritt keine Änderung ein.

Zu Z 19 (§ 67 Abs. 10)

Durch die generelle Möglichkeit der Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 bzw. die generelle Möglichkeit einer Veranlagung verliert der bisherige "zusätzliche" monatliche Lohnzahlungszeitraum seine Berechtigung und würde eine systemwidrige Vorgangsweise darstellen. Die Erfassung der Bezüge erfolgt daher im jeweiligen Kalendermonat zusammen mit den übrigen laufenden Bezügen. Fließen keine laufenden Bezüge zu, hat die Besteuerung nach dem Monatstarif zu erfolgen.

Zu Z 20 (§ 69 Z 6)

Die Besteuerung von Nachzahlungen im Konkursverfahren mit dem Belastungsprozentsatz wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Mit der Neuregelung wird ein einfaches Verfahren für den Lohnsteuerabzug in diesen Fällen entwickelt, das sich an Durchschnittswerten orientiert. Von der auszahlenden Stelle ist ein Lohnzettel auszustellen. Die ausgezahlten Bezüge sind – ausgenommen Kostenersätze im Sinne des § 26, gesetzliche Abfertigungen oder Pensionsabfindungen im Sinne des § 67 Abs. 8 lit. d - in das Veranlagungsverfahren einzubeziehen. Dadurch kommt es zur Rückzahlung der vom Fonds in Abzug gebrachten Steuer, wenn für das gesamte steuerpflichtige Einkommen eine geringere Steuer anfällt, bzw. zu Nachzahlungen, wenn sich eine höhere Einkommensteuer ergibt.

Im einzelnen ist bei der Berechnung der Steuer durch den Fonds wie folgt vorzugehen:

- Kostenersätze gemäß § 26 behalten ihre Steuerfreiheit.
- Sonstige Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 und 8 lit. d (Abfertigungen und Pensionsabfindungen) sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmung mit dem festen Steuersatz zu versteuern.
- Nach Ausscheiden dieser gesondert zu versteuernden Bezüge sind die auf die restlichen Bezüge entfallenden Pflichtbeiträge abzuziehen. Vom verbleibenden Betrag ist ein Fünftel als pauschale Berücksichtigung für steuerfreie oder sonstige Bezüge steuerfrei zu belassen. Die verbleibenden vier Fünftel sind schließlich mit dem Steuersatz von 15 % zu versteuern.

Bei der Veranlagung werden jene vier Fünftel, die mit dem Steuersatz von 15 % versteuert wurden, als laufende Bezüge in die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen. Die Steuer von 15 % ist auf dem Lohnzettel als anrechenbare Steuer für laufende Bezüge auszuweisen und bei der Veranlagung anzurechnen.

An der Auszahlung des Nettobetrages der Ansprüche durch den Fonds bzw. der Entrichtung der Lohnsteuer tritt keine Änderung zum bisherigen Verfahren ein. Die sich aus dem Steuersatz von 15% ergebende Steuer ist jener Betrag, der das Ausmaß des Insolvenz-Ausfallgeldes gemäß § 3 IESG mindert und im Insolvenzverfahrens des Arbeitgebers als Forderung (bedingt) angemeldet wird.

Zu Z 21 (§ 78 Abs. 1)

Bei Zahlung von Bezügen durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds direkt an die Arbeitnehmer wird nicht mehr zwischen Konkurs- und Ausgleichsverfahren unterschieden. In beiden Fällen kommt die Regelung des § 69 Abs. 6 zur Anwendung.

Zu Z 22 (§ 84 Abs. 1)

Für Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und für Insolvenz-Ausfallgeld sind ab 1. Jänner 2001 Lohnzettel von der auszahlenden Stelle auszustellen. Die Ausstellung von Lohnzetteln für Wochengeld und ähnliche Bezüge ist erforderlich, weil diese Bezüge bei der für den Alleinverdienerabsetzbetrag relevanten Einkunftshöhe zu berücksichtigen sind. Die Ausstellung von Lohnzetteln für Insolvenz-Ausfallgeld durch den Insolvenz-Ausfallgeldfonds resultiert aus der Qualifizierung dieser Bezüge als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die der Lohnsteuerabzug gemäß § 69 Abs. 6 vorzunehmen ist.

Die Übermittlung der Lohnzettel hat nunmehr grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Im Hinblick auf die technische Entwicklung und den Umstand, dass im Bereich der Sozialversicherung gemäß § 41 Abs. 1 ASVG bereits seit dem Jahr 1997 Meldungen (z.B. An- und Abmeldungen, Änderungsmeldungen) verpflichtend mittels elektronischer Datenfernübertragung zu erstatten sind, scheint die Verpflichtung zur elektronischen Lohnzettelübermittlung gerechtfertigt. Die Übermittlung von Papierlohnzetteln ist nur zulässig, wenn die elektronische Übermittlung dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Arbeitgeber selbst über keine technischen Einrichtungen für die elektronische Übermittlung verfügt und
- die Lohnverrechnung auch nicht von einer anderen Stelle (z.B. Wirtschaftstreuhänder) mit entsprechenden technischen Einrichtungen durchgeführt wird.

Zu Z 23 (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. b)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung (seinerzeitige Aufhebung der alten Fassung des § 13 KStG 1988 durch den VfGH).

Zu Z 24 (§ 94)

In § 94 Z 6 wird eine redaktionelles Versehen bereinigt. Der Entfall der Kapitalertragsteuerpflicht bei Zuwendungen, die nach § 3 befreit sind (zB Zuwendungen von Privatstiftungen für Forschungszwecke) ist richtigerweise auf Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d zu beziehen.

Zu Z 25 (§ 108 Abs. 3)

Auf (Einkommen)Steuererklärungen (§ 43 Abs. 4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen für das Bausparen ergänzt.

Zu Z 26 (§ 108a Abs. 1)

Die Prämie für begünstigte Pensionsvorsorgemodelle wird um 750 S erhöht, das ist jener Betrag, um den der Arbeitnehmerabsetzbetrag gekürzt wird. Umgerechnet auf die höchste begünstigte Bemessungsgrundlage von 1000 € ergibt dies einen Prozentsatz von 5,5 %. Berücksichtigt man die derzeitige Prämie, die im Jahr 2001 4,5 % oder mehr betragen wird, ergibt sich für 2001 eine Gesamtprämie für die begünstigte Pensionsvorsorge von voraussichtlich 10 %, das sind im Falle der höchsten Bemessungsgrundlage 1.376 S pro Kalenderjahr.

Zu Z 27 (§ 108a Abs. 3)

Auf (Einkommen)Steuererklärungen (§ 43 Abs. 4) ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen. Klarstellend wird dies auch für Abgabenerklärungen im Rahmen der prämienbegünstigten Pensionsvorsorge ergänzt.

Zu Z 28 (§ 108a Abs. 5)

Rückzufordernde Beträge bei nicht widmungsgemäßer Verwendung prämienbegünstigter Pensionsvorsorge (z.B. die erhaltene Prämie) sollen bereits bei der Auszahlung von Guthaben durch den Rechtsträger einbehalten und abgeführt werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung vermieden und der Steuerpflichtige hat keine weiteren Nachforderungen zu leisten, die ihn unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt unvermutet treffen.

Zu Z 29 (§ 121 Abs. 5):

Die Anhebung der Vorauszahlungen trägt den geänderten Vorschriften bei der Einkünfte- bzw Einkommensermittlung ab dem Jahr 2001 Rechnung. Die Sonderregelung gilt immer dann, wenn sich eine Vorauszahlung ab dem Jahr 2001 noch vom Kalenderjahr 2000 oder einem früheren Kalenderjahr ableitet. Die gesetzliche Bezugnahme auf die "Verhältnisse" dieses Zeitraumes soll zum Ausdruck bringen, dass sich die Zuschlagserhöhungen nicht nur auf die unmittelbar auf der Grundlage einer Veranlagung festgesetzten Vorauszahlungen beziehen, sondern auch auf solche, die unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Kalenderjahres 2000 (Ergebniserwartung auf Basis der "alten" Rechtslage) im Wege einer Anpassung festgesetzt wurden. Wurde eine Vorauszahlung für die Jahre 2001 und Folgejahre vor Inkrafttreten der Regelung erstmals festgesetzt, soll sie ebenfalls den Zuschlagsberechnungen unterliegen.

Die auf die Höhe der Vorauszahlungen abstellende Prozentstaffel der Zuschlagsbeträge trägt dem Umstand Rechnung, dass die Änderungen in der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei höheren Einkommen tendenziell stärker zum Tragen kommen.

Zunächst ist bei der Festsetzung der Vorauszahlungen von jenem Betrag an Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auszugehen, der sich bei Anwendung der Verrechnungsgrenze bzw Vortragsgrenze des neuen § 2 Abs. 2b auf das letztveranlagte Jahr (also auf das Jahr 2000 oder auf ein früheres Jahr) ergibt (Verlustzuschlagsberechnung). Auf den daraus abgeleiteten Betrag sind die 4%- bzw 5%igen Zuschläge nach § 45 Abs. 1

anzuwenden. Sodann hat die von der Höhe der Vorauszahlungen abhängige Zuschlagsberechnung (Prozentzuschlagsberechnung) einzusetzen.

Beispiele:

- 1. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2000 sind "normal" festzusetzen, für 2001 und die Folgejahre kommt es zur Zuschlagsberechnung. Der für 2001 und die Folgejahre bereits wirkende Vorauszahlungsbescheid ist entsprechend anzupassen.*
- 2. Die Veranlagung für das Kalenderjahr 1999 erfolgt im November 2000. Die Vorauszahlungen für 1999 bleiben unverändert (§ 45 Abs. 3), für das Kalenderjahr 2001 und die Folgejahre ist die Vorauszahlung um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).*
- 3. Die Veranlagung 2000 erfolgt im August 2001. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre sind von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen.*
- 4. Die Veranlagung 2000 erfolgt im November 2001. Die Vorauszahlung für das Jahr 2002 ist von vornherein unter Einrechnung des Zuschlages festzusetzen. Die Vorauszahlung für das Jahr 2001 ist um den Zuschlag zu erhöhen (Anpassung eines bereits wirkenden Vorauszahlungsbescheides).*
- 5. Die Veranlagung 1999 erfolgt im August 2000. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 und die Folgejahre werden im September auf Grund eines Anpassungsantrages herabgesetzt. Der betreffende Anpassungsbescheid ist abermals anzupassen, und zwar im Ausmaß der Zuschlagsberechnung.*
- 6. Der Steuerpflichtige hat im Jahr 2000 eine Betätigung aufgenommen. Da sich im Jahr 2000 voraussichtlich ein Verlust, ab 2001 aber Gewinne ergeben werden, wurde im August 2000 erstmalig eine Vorauszahlung für das Jahr 2001 und die Folgejahre festgesetzt. Diese Vorauszahlung ist entsprechend der Zuschlagsberechnung anzupassen.*

Die Z 4 soll bewirken, dass Anpassungen von Vorauszahlungen, die einen geringeren Betrag als jenen unter Einschluss der Zuschlagsberechnung ergeben, nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig sind. Es wird darunter jedenfalls die Notwendigkeit der Vorlage einer schlüssigen Prognoserechnung zu verstehen sein.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 5 Z 14):

Mit der rückwirkenden Aufhebung der Steuerbefreiung soll verhindert werden, dass Aktiengesellschaften unter Hinweis auf Z 14 für die ersten fünf Jahre die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen und in der Folge durch Veränderung der Gestion darauf verzichten, obwohl die Voraussetzungen für eine begünstigte Gesellschaft vorlägen.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Im Hinblick auf den im KStG 1988 für Körperschaften eigenständig definierten Einkommensbegriff sind die in § 2 Abs. 2b EStG 1988 neu eingeführten Verrechnungs- und Vortragsbegrenzungen – in der Form eines Querverweises – auch in § 7 Abs. 2 zu etablieren. Überdies soll die Anwendbarkeit der Verlustausgleichsbeschränkung des § 2 Abs. 2a EStG 1988 auf Körperschaften vorgesehen werden.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2):

Es soll lediglich der bisher in § 24 verankerte Satz übernommen werden.

Zu Z 4 (§ 13):

Das seit 1995 bestehende Stiftungssteuerrecht ist ertragsteuerlich dadurch gekennzeichnet, dass trotz Geltung des Trennungsprinzips die Gesamtsteuerbelastung von Privatstiftung und den Begünstigten jener der Steuerbelastung einer natürlichen Person gleichkommt. Es gelten daher für betriebliche Einkünfte, Vermietungseinkünfte, einzelne Kapitaleinkünfte und einzelne sonstige Einkünfte iSd EStG 1988 die Regeln für Kapitalgesellschaften, sodass die 34%ige Körperschaftsteuerbelastung und die 25%ige Zuwendungsbelastung etwa dem 50%igen Spitzeneinkommensteuersatz entsprechen. Soweit natürliche Personen halbsatz- oder endbesteuert sind, ist die Privatstiftung bislang steuerfrei gestellt, da mit jeder Zuwendungsbesteuerung das der natürlichen Person für unmittelbar erzielte Einkünfte entsprechende Steuerniveau erreicht wird. Einen Steuervorteil hat dieses System für Privatstiftungen und ihre Begünstigten insofern ausgelöst, als im Falle längerfristig thesaurierter steuerfrei gestellter Einkünfte eine Ungleichbehandlung zu Lasten vergleichbarer Vermögensveranlagungen natürlicher Personen gegeben ist.

Diese im Zinsenvorteil liegende Besteuerungslücke soll mit Wirkung ab 2001 teilweise geschlossen werden. Zinserträge aus Einlagen- und Forderungswertpapieren sollen einer Art Zwischenbesteuerung unterworfen werden, und zwar zu einem besonders ermäßigten Steuersatz. Diese Besteuerung setzt zunächst mit dem Anfallen der Erträge ein. Werden (in der Folge) seitens der Privatstiftung Zuwendungen getätigt, kommt es aber nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Regelungen zu einer Gutschrift. Im Ausmaß erfolgter Zuwendungen ändert sich daher an der Gesamtsteuerbelastung nichts.

Das System wird durch gesetzliche Änderungen in zwei Bereichen implementiert. Erstens werden die bisherigen Befreiungsbestimmungen in § 13 Abs. 2 entsprechend adaptiert. Die Besteuerung der bisher befreiten Erträge erfolgt nach Art einer Schedulenbesteuerung mit

einem ermäßigten Steuersatz von 12,5% (siehe § 13 Abs. 3) im Wege der Veranlagung. Eine Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Jahre des Erzielens der Zinserträge Ausschüttungen vorgenommen werden. Zweitens wird in § 24 Abs. 5 eine Gutschrift dieser ermäßigten Steuer vorgesehen; sie wird im Wege der Veranlagung erfolgen. Diese Steuergutschrift setzt zunächst voraus, dass die ermäßigte Steuer im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung bereits tatsächlich entrichtet ist. Weiters müssen Zuwendungen vorliegen, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Die Gutschrift erfolgt in Entsprechung des ermäßigten Satzes mit einem Betrag von 12,5% der Zuwendung. Formal ist die Führung eines Evidenzkontos erforderlich, aus dem sich Entwicklung und Stand der für eine Gutschrift in Frage kommenden Beträge ergeben müssen.

Beispiel:

Eine Privatstiftung erzielt im Jahr 2001 einen Zinsertrag von 2 Mio S. Die Zuwendungen betragen in diesem Jahr 500.000 S. Es fällt eine ermäßigte Steuer von 12,5% von 1,5 Mio S, also 187.500 S. Im Jahr 2002 wird ein Zinsertrag von 2,5 Mio S erzielt. Es kommt in diesem Jahr zu keinen Zuwendungen. Die ermäßigte Steuer beträgt für 2002 312.500 S. Im Jahre 2003 fallen Zinserträge von 2 Mio S an, die Zuwendungen betragen 2,1 Mio S. Es fällt in diesem Jahr keine ermäßigte Steuer an. Von der in den Jahren 2001 und 2002 angefallenen ermäßigten Steuer wird ein Betrag im Ausmaß von 12,5% von 100.000 S, also 12.500 S gutgeschrieben.

Zu Z 5, 6 und 11 (§ 15, § 17 Abs. 2 Z 4 und § 26a Abs. 11):

Durch den Verweis auf § 9 Abs. 5 EStG 1988 wird zum einen klar gestellt, dass auch im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen nur Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen gebildet werden dürfen. Zum anderen unterliegen auch die versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich der Schwankungsrückstellung) grundsätzlich dem eingeschränkten Ansatz mit 80%. Deziert ausgenommen sind die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung sowie die Rückstellung für Prämienrückerstattungen.

Im Übrigen – vor allem hinsichtlich der Übergangsregelung – siehe Erläuterungen in Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 5 und § 124 Z 46 EStG 1988).

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 2 Z 3):

Das Streichen des vorletzten Teilstriches steht mit der Neuregelung der Stiftungsbesteuerung im Zusammenhang (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Z 8 (§ 22):

Die Neufassung des Abs. 2 stellt nur eine textliche Zusammenfassung der bisherigen Abs. 2 und 3 dar. Der neue Abs. 3 enthält den für das Sondereinkommen der Privatstiftungen maßgebenden Besteuerungssatz (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Z 9 (§ 24 Abs. 3)

In der Neufassung der Bestimmung soll zunächst verankert werden, dass jene Steuer, die sich aus der ermäßigten Besteuerung für Zinserträge von Stiftungen ergibt, auch in das "normale" Vorauszahlungsregime aufgenommen wird. Überdies wird eine Regelung getroffen, mit der darauf bezogene Vorauszahlungen bereits für das Jahr 2001 festzusetzen sind.

Zu Z 10 (§ 24 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 regelt die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer betreffend das Sondereinkommen von Privatstiftungen (s Erläuterung zu Z 4).

Zu Artikel III (Änderung des Umgründungsteuergesetzes)**Zu Z 1 und 2 (§ 7 und § 32):**

Die Textänderungen stellen lediglich Berichtigungen bzw Anpassungen an die bestehenden Regelungen des Art I dar.

Zu Z 2 (3. Teil Z 4 lit. a):

Der VfGH hat mit E 3.3.2000, G 172/99 – 8, die Übergangsvorschrift des 3. Teiles Z 4 lit. a UmgrStG mit Wirkung ab 31.12.2000 als verfassungswidrig aufgehoben, gleichzeitig aber die Möglichkeit einer Ersatzregelung offen gelassen. Die formelle Aufhebung der genannten Norm soll nunmehr mit einer Ersatzregelung für sämtliche Umgründungsfälle auf Stichtage vor dem 1.1.1996 dahingehend verbunden werden, dass die steuerliche Berücksichtigung des Restbetrages der Firmenwertabschreibung nach Abzug der auf die Zeiträume bis 2000 entfallenden Fünfzehntelbeträge ab 2001 mit jeweils einem Dreißigstel der Bemessungsgrundlage durch einen außerbilanzmäßigen Abzug erfolgt. Im Falle einer Verschmelzung zum 31.12.1995 und dem Vorliegen eines abschreibbaren Firmenwertes von

1,5 Mio konnte 1996 das erste Fünfzehntel von 100.000 geltend gemacht werden, die weiteren Fünfzehntelbeträge bis 2000 iHv insgesamt 400.000 konnten nicht abgesetzt werden, der offene Rest von 1 Mio kann ab 2001 mit jährlich 50.000 geltend gemacht werden.

Zu Artikel IV (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Die Regelungen stellen ein Maßnahmenbündel dar, durch das der Steuersatz für Gastronomieumsätze mit 1. Jänner 2001 von 14% auf 10% abgesenkt wird.

Zu Artikel V (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 4)

Der Wortlaut der Bestimmungen im Abs. 4 entspricht den Bestimmungen im § 11 Abs. 2 idF vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201. Mit der Wiedereinführung dieser Bestimmungen soll klargestellt werden, dass Holzungs- und Bezugsrechte im Sinne der zitierten Kundmachung bei der Einheitswertfeststellung des Grundbesitzes nicht zu bewerten sind.

Zu Z 2 (§ 20b)

Die Regelung bewirkt im Ergebnis einen Verzicht auf die Durchführung einer nach derzeitiger Rechtslage zum 1. Jänner 2001 vorzunehmenden Hauptfeststellung wirtschaftlicher Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Technisch wird dies dadurch erreicht, dass die nach derzeitiger Rechtslage festgestellten Einheitswerte als "hauptfestgestellte" Einheitswerte weiter gelten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Maßnahme, die aus verwaltungsökonomischen und damit budgetären Gründen zweckmäßig ist.

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 7)

Der bisherige VE-Schlüssel basierte auf den Produktionszielen der frühen 70-iger Jahre. Die Neuregelung des Vieheinheiten(VE)-Schlüssels trägt den aktuellen Produktionszielen und dem hierfür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der neue Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 9)

Die Novellierung dient der Anpassung an die aktuellen Zolltarifnummern.

Zu Z 5 (§ 80 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Regelung dient zur Verwaltungsvereinfachung, sowie der Vermeidung mehrgleisiger Verwaltungsstrukturen. Speziell im Bereich der Einheitsbewertung sind vielfach Umstände relevant, die auf Grund anderer Gesetze bei einer anderen Behörde bekannt sind (z.B. Baubewilligungen, Baupläne, Flächenwidmungspläne).

Zu Artikel VI (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955)

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit § 20b Bewertungsgesetz 1955.

Zu Artikel VII (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955)**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3)**

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll aus budgetären Gründen von 2,5 vH auf 5 vH erhöht werden. Ist der Stifter eine Privatstiftung soll unverändert der Steuersatz von 2,5 vH gelten.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 19)

Dadurch soll klargestellt werden, dass Zuwendungen von begünstigten Vermögenswerten nicht nur an Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, sondern auch an jegliche andere in- und ausländische Stiftungen nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen.

Zu Z 3 und 4 (§ 19 Abs. 2 und 3)

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in

Zukunft für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem Dreifachen des geltenden Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes nachweislich geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen.

Zu Artikel VIII (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Z 1 bis 3 (§ 6 Abs. 1 bis 3)

Durch die in der Vergangenheit nicht erfolgte Anhebung der Einheitswerte ist es zu einem sehr starken Auseinanderklaffen zwischen diesem (steuerlichen) Wert und dem tatsächlichen (gemeinen) Wert gekommen. Um diese Wertdiskrepanz zu verringern, soll Grundbesitz in Zukunft für Zwecke der Grunderwerbsteuer mit dem Dreifachen des Einheitswertes angesetzt werden. Kann der Steuerschuldner nachweisen, dass der gemeine Wert (Verkehrswert) eines Grundstückes nachweislich geringer ist als der dreifache Einheitswert, so ist das betreffende Grundstück mit diesem nachgewiesenen Wert anzusetzen. Diese Bestimmung entspricht der im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz vorgesehenen Regelung.

Zu Artikel IX (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lit. a):

Der Gesetzesentwurf verfolgt zunächst das Ziel einer Umstellung sämtlicher im Kraftfahrzeugsteuergesetz enthaltenen Schillingbeträge in Eurobeträge. Die für Krafträder und Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen geltenden Steuersätze werden in Eurobeträgen ausgedrückt. Aus der Umstellung auf Euro ergeben sich keine Umrechnungsgewinne.

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b und sublit. dd):

Sowohl die Mindeststeuer als auch die derzeitigen Steuersätze für LKW's pro Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht werden in dem Ausmaß relativ angehoben, in dem bereits

vor einigen Monaten eine Anhebung der Versicherungssteuer II (so genannte motorbezogene Versicherungssteuer) für PKW erfolgt ist. Der gestaffelte Tarif wird durch einen Einheitssteuersatz von 8,5 Euro je angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht und Monat ersetzt. Die dadurch entstehende relativ stärkere Mehrbelastung der leichteren Gewichtsklassen ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Fahrzeugkategorien auf dem Gebiet der Straßenbenützungsabgabe ab 1. Juli 2000 zum Teil erheblich entlastet wurden.

Der Höchststeuersatz wird an die mit der 19. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 103/1997 ab 1. September 1997 geltenden neuen Gesamtgewichte des § 4 Abs. 7a Kraftfahrzeuggesetz 1967 angepasst (40 Tonnen statt bisher 38 Tonnen). Die bisher für Anhänger geltende Steuerermäßigung von bis zu 100 S je Monat soll entfallen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 4 Z 1 bis 3):

Diese Steuersatzanhebung betrifft ausländische Kraftfahrzeuge, die vorübergehend im Inland benützt werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 6):

Diese Bestimmung legt einerseits fest, dass die errechnete Kraftfahrzeugsteuer auf den nächstliegenden Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden ist. Andererseits wird bestimmt, wie bei der Umrechnung der in Euro und Cent ermittelten Kraftfahrzeugsteuer in Schilling im Einzelnen vorzugehen ist.

Zu Artikel X (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes)

Zu Z 1 (§ 3 Z 2 und 3):

Mehrspurige Kleinkraftwagen der Klasse L 2 im Sinne von § 2 Z 4b des Kraftfahrzeuggesetzes bzw § 3 Z 1.1.2 des Kraftfahrzeuggesetzes sind Fahrzeuge, die üblicherweise als „Mopedautos“ bezeichnet werden. Der Hubraum ist mit 50 ccm bei Benzinmotoren begrenzt, bei Dieselmotoren ist die Leistung mit 4 kW begrenzt. Diese Fahrzeuge sind im Sinne der kombinierten Nomenklatur Personenkraftwagen. Um Zweifel an der Steuerfreiheit bzw Steuerpflicht zu beseitigen (durch Aufrunden des Ersatztarifes könnte ein Steuersatz von

einem Prozent angenommen werden) werden diese Fahrzeuge in den Katalog der befreiten Fahrzeuge aufgenommen.

Die Umformulierungen in § 3 Z 3 stehen mit Änderungen im Gelegenheitsverkehrsgesetz im Zusammenhang. Die Befreiung für Leichenwagen erscheint deshalb gerechtfertigt, weil Leichenwagen zwar in der Kombinierten Nomenklatur unter die Tarifnummer für Personenkraftwagen fallen, nach der Verkehrsauffassung aber zweifellos nicht als typische Personenkraftwagen anzusehen sind. In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, BGBl. Nr. 273/1996, sind Leichenwagen als „Quasi-Nicht-Pkw“ angeführt. Analog dazu kann als Leichenwagen ein Fahrzeug betrachtet werden, das so konstruiert ist, dass es sich sowohl von der Bauweise (geschlossenes Führerhaus, durchgehende seitliche Verglasung des Laderaumes) als auch von der Ausstattung (spezielle Vorrichtungen für den Sargtransport) her wesentlich von den üblichen Typen von Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen unterscheidet.

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sind Einsatzleit-, Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge von Feuerwehren, die den allgemeinen Baurichtlinien für derartige Fahrzeuge entsprechen. Es sind dies vor allem die Grundfarbe „feuerwehrrot“ (RAL 3000) und die sonstigen für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Ausstattungen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2)

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Mahnverfahrens bemängelt, dass beim Import eines Fahrzeuges aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet der (inländische) gemeine Wert als Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe herangezogen wird, während bei einem im Inland angeschafften Fahrzeug der tatsächliche Kaufpreis als Bemessungsgrundlage dient. Dies sei ein Verstoß gegen die Wettbewerbsneutralität der Normverbrauchsabgabe. Die nunmehrige Gesetzesergänzung gewährleistet, dass zweifelsfrei bei der Anschaffung eines Fahrzeuges von einem befugten Fahrzeughändler im übrigen Gemeinschaftsgebiet ebenso wie bei einer Anschaffung im Inland der tatsächliche Kaufpreis Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe ist.

Zu Artikel XI (Änderung des Werbeabgabengesetzes 2000)

Auf Grund von Abgrenzungsproblemen und aus Vereinfachungsgründen erscheint eine Beseitigung der Ausnahmen von bestimmten Leistungen bzw von bestimmten Werbeleistern, wie sie im § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 geregelt sind, zweckmäßig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist eine Anhebung der Bagatellgrenze von 1.000 Euro auf 2.000 Euro werbeabgabepflichtige Leistungen pro Jahr sinnvoll. Damit werden sowohl „kleine“ Körperschaften, die bisher unter die Regelung von § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 fielen, als auch alle anderen Werbeleister, die geringe werbeabgabepflichtige Leistungen erbringen, von der Entrichtung der Werbeabgabe entbunden.

Zu Artikel XII (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 3):

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind Nebenansprüche im Sinn des § 3 Abs. 2 BAO. Dies ist bedeutsam etwa für § 7 Abs. 2 BAO, wonach sich persönliche Haftungen auf Nebenansprüche erstrecken, und für § 227 Abs. 4 lit g BAO (keine zwingende Mahnung für Nebenansprüche).

Zu Z 2 und 5 (§§ 48a, 117 und 118):

Die letzte Personenstandsaufnahme erfolgte zum Stichtag 10. Oktober 1987. Dem Art XXIV Z 16 SteuerreformG 1993 zufolge sind keine Personenstands- und Betriebsaufnahmen mehr durchzuführen. Das Auskunftsrecht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften im § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO besteht zwar noch, ist aber praktisch bedeutungslos geworden (weil die Haushaltslisten die Verhältnisse des Stichtages 10. Oktober 1987 wiedergeben). Zur Beseitigung der sich aus § 118 Abs. 2 letzter Satz BAO für die Gemeinden ergebenden Pflicht zur unbefristeten Aufbewahrung dieser Unterlagen wird die Auskunftspflicht der Gemeinden aufgehoben.

An der abgabenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 48a Abs. 3 lit c BAO) jener Personen, die bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme mitgewirkt haben, ändert sich durch den Wegfall des Klammerausdruckes nichts.

Zu Z 3 (§ 57):

Die Neufassung des § 57 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass durch den Wegfall des Jahresausgleiches und der Lohnsteuerkarten einige Aussagen des § 57 BAO gegenstandslos geworden sind.

Zu Z 4 (§ 71):

Nach derzeitiger Rechtslage obliegt die Erlassung von Delegierungsbescheiden (somit von bescheidmäßigen Übertragungen der örtlichen Zuständigkeit von Abgabenbehörden erster Instanz) ausschließlich der gemeinsamen Oberbehörde (FLD bzw BMF). Dies bedingt, wenn von der Partei eine Zuständigkeitsübertragung angeregt wird, Berichte der betroffenen Unterbehörden (beider Finanzämter bzw Zollämter, gegebenenfalls beider Finanzlandesdirektionen).

In der Verwaltungspraxis erfolgen Delegierungen nahezu ausschließlich einvernehmlich (in der Regel auf Anregung der Partei, nach zustimmenden Berichten der erwähnten Abgabenbehörden).

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand soll eine Befassung der Oberbehörde unterbleiben, wenn alle Betroffenen mit der Zuständigkeitsübertragung einverstanden sind. Daher soll das bisher zuständige Finanzamt (bzw Zollamt) einen Delegierungsbescheid erlassen können (Ermessen), wenn alle Betroffenen zustimmen.

Zu 6 (§ 131):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie (vgl Art 126b Abs. 5 B-VG) entfällt für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Ausland das Erfordernis einer vorherigen bescheidmäßigen Bewilligung durch das Finanzamt. Es können daher nunmehr auch Bücher und Aufzeichnungen für im Inland gelegene Betriebsstätten im Ausland geführt werden.

Weiters genügt in Zukunft, dass die Grundaufzeichnungen im Inland aufbewahrt werden; sie dürfen daher nunmehr auch im Ausland geführt werden. Die Ausnahme von der Verpflichtung, Grundaufzeichnungen (also Aufzeichnungen mit Journalfunktion) im Inland aufzubewahren, wird auf ausländischen Grundbesitz erweitert.

Weiters entfällt die Bezugnahme auf § 129 BAO und auf § 130 BAO, weil § 129 BAO (Aufzeichnung des Warenausganges) durch BGBl. Nr. 660/1989 außer Kraft getreten ist und weil § 130 BAO keine normative Bedeutung mehr hat.

Zu Z 7 (§ 133):

Die Sozialversicherungsnummer wird außerhalb des Sozialversicherungsbereichs zur Erleichterung des ADV-Einsatzes und somit im Interesse der Verwaltungsökonomie mehrfach verwendet (vgl zB §§ 3 Abs. 2, 40, 43, 44, 76, 84, 128 und 129 EStG 1988, § 46a FLAG, § 365a GewO 1994, § 45 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992, § 34a Abs. 1 Z 2 Unterhaltsvorschußgesetz 1985, § 40 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, § 460 Z 11 ZPO). Die Möglichkeit, in allen Vordrucken für Abgabenerklärungen die Angabe der Versicherungsnummer verlangen zu dürfen, erscheint aus verwaltungsökonomischen Überlegungen zweckmäßig.

Zu Z 8 (§ 205):

Zweck der Anspruchszinsen ist nach dem Vorbild des § 233a der (deutschen) Abgabenordnung 1977, die (möglichen) Zinsvorteile bzw. Zinsnachteile auszugleichen, die sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten der Abgabenfestsetzungen ergeben. Die Beschränkung auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erfolgt insbesondere deshalb, weil bei diesen Abgaben die Verzögerung von Abgabenvorschreibungen durch möglichst späte Einreichung von Abgabenerklärungen (zwecks Erzielung von Zinsvorteilen für den Abgabepflichtigen) budgetär am meisten ins Gewicht fällt.

Mit der Einführung einer Verzinsung von Nachforderungen ("Nachforderungszinsen") und Gutschriften ("Gutschriftszinsen") wird einer seit Jahren geäußerten Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen.

Die Verzinsung von Nachforderungen soll Anträge auf Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen unattraktiver machen. Anspruchszinsen sollen weiters der Tendenz entgegenwirken, zu Nachforderungen führende Abgabenerklärungen möglichst spät und zu Gutschriften führende Erklärungen möglichst früh einzureichen.

Gutschriftszinsen könnten weiters dazu beitragen, dass Berufungswerber an Stelle von Anträgen auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) der strittigen Beträge diese bereits bei Eintritt der Fälligkeit entrichten. Bei Berufungsstattgabe stünden dem Berufungswerber Gutschriftszinsen zu. Bei Aussetzung der Einhebung hingegen nehmen Berufungswerber Aussetzungszinsen (§ 212a Abs. 9 BAO) in Kauf, wenn der Berufung nicht stattgegeben wird.

Gutschriftszinsen könnten auch zu einer Verminderung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Interventionen uä wegen Verzögerungen der Bearbeitung von zu Gutschriften führenden Abgabenerklärungen beitragen, weil eine solche Verzögerung dem Abgabepflichtigen Gutschriftszinsen bringt.

Ansprüche auf Anspruchszinsen entstehen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Abgabepflichtigen oder der Abgabenbehörde an einer erst nach dem 1. April des Folgejahres erfolgenden Abgabefestsetzung (bzw. einer solchen in zutreffender Höhe). Daher entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Anspruchszinsen etwa auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung innerhalb bescheidmässig verlängerter Erklärungsfrist eingereicht wird. Anspruchszinsen sind beispielsweise auch festzusetzen, wenn dem zur Gutschrift führenden Bescheid eine schuldhaft verspätet eingereichte Abgabenerklärung zugrundeliegt, oder wenn der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung erst knapp vor Ende der Fünfjahresfrist des § 41 Abs. 2 EStG 1988 gestellt wird.

Der für die Anspruchszinsen maßgebliche Differenzbetrag errechnet sich bei erstmaliger Abgabefestsetzung aus dem Saldo zwischen der Abgabenvorschreibung (nach Abzug der gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anzurechnenden durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, wie z.B. Lohnsteuer) und der Summe der (vor dem 1. April des Folgejahres festgesetzten) Vorauszahlungen sowie entrichteter Anzahlungen. Bei Abänderungen von Abgabefestsetzungen (z.B. gemäß § 295 BAO oder als Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens) ergibt sich der zinsenrelevante Differenzbetrag aus der nunmehr vorgeschriebenen Abgabe abzüglich der bisher vorgeschriebenen Abgabe.

Gutschriftszinsen ergeben sich beispielsweise, wenn die Vorauszahlungen höher sind als die bei Veranlagung festgesetzte Abgabenschuld oder bei Minderungen von Abgabefestsetzungen etwa durch Berufungs(vor)entscheidungen.

Der für die Verzinsung relevante Zeitraum beginnt jeweils mit 1. April des der Entstehung des Abgabenanspruches folgenden Jahres (z.B. mit 1. April 2001 für Einkommensteuer 2000). Er endet mit dem der Zustellung des jeweiligen Bescheides vorangehenden Tag.

Beispiel: (ausgehend vom derzeitigen Basiszinssatz von 3,75 %, somit von 5,75 %; vereinfachte Berechnung 1 Monat = 1/12 des Jahres):

- 1. Die Einkommensteuervorauszahlungen 2000 betragen 80.000 S, Vorschreibung der Einkommensteuer 2000 am 1. Juli 2001: 110.000 S. Zinsenvorschreibung daher für den Zeitraum 1. April 2001 bis 30. Juni 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 30.000 S. Die Zinsen betragen 431 S (5,75 % von 30.000 S, für 3 Monate).*

2. Am 1. September 2001 erfolgt eine Änderung der Einkommensteuervorschreibung vom 1. Juli 2001 gemäß § 295 Abs.1 BAO auf 150.000 S (Differenzbetrag somit 40.000 S). Im Zinsenbescheid sind die Anspruchszinsen für 1. April 2001 bis 31. August 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 40.000 S vorzuschreiben. Die Zinsen betragen 958 S (5,75 % von 40.000 S, für 5 Monate).
3. Neuerliche Änderung der Einkommensteuervorschreibung am 1. Dezember 2001. Die Abgabenhöhe beträgt nunmehr 70.000 S. Daher ist die Gutschrift von 80.000 S zu verzinsen. Der Zinsenbescheid weist daher Gutschriftszinsen für 1. April 2001 bis 30. November 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 80.000 S aus. Die Zinsen betragen 3.067 S (5,75 % von 80.000 S, für 8 Monate).

Die Bagatellgrenze (im § 205 Abs. 2 zweiter Satz BAO) von 20 Euro (=275,21 S) dient primär der Verwaltungsökonomie.

Beispiel zur Bagatellgrenze:

Die Körperschaftsteuervorauszahlungen 2000 betragen 700.000 S. Der am 1. Juli 2001 zugestellte Veranlagungsbescheid führt zu einer Nachforderung von 15.000 S. Die Zinsen für den Zeitraum 1. April 2001 bis 30. Juni 2001 (somit für 3 Monate) würden 216 S (5,75 % von 15.000 S=862,50 S, hievon 3/12) betragen. Sie sind nicht festzusetzen.

Der Erstbescheid wird gemäß § 293b BAO berichtigt (Zustellung am 1. Oktober 2001); die ursprünglich mit 715.000 S festgesetzte Körperschaftsteuerschuld beträgt nunmehr 650.000 S. Die Gutschriftszinsen (für den Differenzbetrag von 65.000 S und den Zeitraum 1. April 2001 bis 30. September 2001, somit für 6 Monate) betragen 1.869 S.

Zur Vermeidung oder Minderung von Nachforderungszinsenvorschreibungen kann der Abgabepflichtige als Selbstberechnungsabgaben geltende Anzahlungen dem Finanzamt bekanntgeben (§ 205 Abs. 3 erster Satz BAO). Diese Bekanntgabe kann auf dem Zahlungsbeleg (vor allem bei Entrichtung dieses Betrages), gegebenenfalls bei Verwendung von Umsatzsteuer-Gutschriften auf der Umsatzsteuervoranmeldung oder mit gesondertem Anbringen erfolgen.

Die Anzahlung ist in der bekanntgegebenen Höhe am Tag der Bekanntgabe fällig und vollstreckbar (§ 226 BAO). Anzahlungen gelten als Selbstberechnungsabgaben im Sinn des § 214 Abs. 4 lit a BAO (daher diesbezügliches Verrechnungsweisungsrecht). Für ihre Höhe ist stets der in der Bekanntgabe mitgeteilte Betrag maßgebend; eine Festsetzung gemäß § 201 BAO kommt daher nicht in Betracht.

Für die Verminderung der Bemessungsgrundlage von Nachforderungszinsen ist der Zeitpunkt der Entrichtung der Anzahlungen maßgeblich.

Der Abgabepflichtige kann (auch mehrfach) höhere oder geringere Anzahlungen als bisher dem Finanzamt bekanntgeben. Das Finanzamt hat den jeweils bekanntgegebenen Betrag auf dem Abgabekonto zu verbuchen.

Anzahlungen sind anlässlich der Abgabefestsetzung auf die festgesetzte Abgabe anzurechnen. Ein allfälliger Überschuss ist erst dann gutzuschreiben, wenn der Abgabepflichtige dies verlangt (durch Bekanntgabe einer Anzahlung in geringerer als von ihm bekanntgegebener Höhe).

1. *Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO (zum zinsenvermeidenden oder -vermindernden Effekt der Anzahlung):*

Die Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 70.000 S. Der Abgabepflichtige gibt Ende März 2001 eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 40.000 S bekannt und entrichtet gleichzeitig diesen Betrag. Die Veranlagung (Einkommensteuer 2000) ergibt eine Nachforderung in Höhe von 40.000 S. Keine Zinsenvorschreibung, weil für den gesamten zinsenrelevanten Zeitraum eine entrichtete Anzahlung (zumindest) in Höhe der Nachforderung auf dem Abgabenkonto ausgewiesen war.

Ist die Nachforderung aus der Veranlagung höher als die Anzahlung, so sind für die Differenz dieser beiden Beträge Anspruchszinsen vorzuschreiben.

2. *Beispiel zu § 205 Abs. 4 BAO:*

Die Einkommensteuervorauszahlungen für 2000 betragen 400.000 S. Keine Anzahlung wird bekanntgegeben. Die Einkommensteuerschuld des am 1. Juli 2001 zugestellten Bescheides beträgt 300.000 S (somit Gutschrift von 100.000 S). Der Zinsenbescheid führt zu Gutschriftszinsen für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 30. Juni 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 100.000 S (Zinsen in Höhe von 1.437 S).

Am 1. Oktober 2001 wird eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 80.000 S bekanntgegeben und entrichtet, weil der Abgabepflichtige als Folge eines Gewinnfeststellungsbescheides eine Änderung des Einkommensteuerbescheides auf eine Einkommensteuerschuld von 380.000 S erwartet. Der am 1. Dezember 2001 zugestellte (geänderte) Einkommensteuerbescheid setzt diese Abgabe in Höhe von 500.000 S fest. Der zinsenrelevante Differenzbetrag ist daher 200.000 S. Der Nachforderungszinsenbescheid hat Zinsen von einer Bemessungsgrundlage von 200.000 S für die Monate April bis September 2001 sowie von 120.000 S (200.000 S abzüglich Anzahlung in Höhe von 80.000 S) für die Monate Oktober und November 2001 (somit in Höhe von 6.900 S) festzusetzen.

Soweit (umfänglich und zeitmäßig) Minderungen von Anzahlungen vom Abgabepflichtigen bekanntgegeben wurden, entfällt ihre zinsenvermeidende bzw -mindernde Wirkung.

Beispiel: Keine Einkommensteuervorauszahlungen 2000. Der am 1. August 2001 zugestellte Einkommensteuerbescheid setzt diese Steuer in Höhe von 200.000 S fest. Daher werden Anspruchszinsen für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Juli 2001 (Bemessungsgrundlage 200.000 S) in Höhe von 3.833 S (= 5,75 % von 200.000 S, davon 4/12) vorgeschrieben.

Am 1. Oktober 2001 gibt der Abgabepflichtige auf dem Einzahlungsbeleg eine Anzahlung für Einkommensteuer 2000 in Höhe von 70.000 S bekannt. Am 1. November 2001 wird dem Finanzamt eine Minderung dieser Anzahlung um 50.000 S auf 20 000 S bekanntgegeben. Die Minderung wird gebucht.

Am 1. Februar 2002 erfolgt eine amtswegige Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2000; der neue Sachbescheid weist eine Einkommensteuerschuld von 300.000 S aus. Anspruchszinsen sind für April bis September 2001 jeweils von einer Bemessungsgrundlage von 100.000 S, für Oktober 2001 von einer Bemessungsgrundlage von 30.000 S (=100.000 S abzüglich Anzahlung von 70.000 S), für November 2001 bis Jänner 2002 von einer Bemessungsgrundlage von 80.000 S (=100.000 S abzüglich der reduzierten Anzahlung in Höhe von 20.000 S) vorzuschreiben. Die Zinsen betragen 4.169 S (=5,75 % von 100.000 S, davon 6/12, somit 2.875 S; zuzüglich 5,75 % von 30.000 S, davon 1/12, somit 143,75 S; zuzüglich 5,75 % von 80.000 S, davon 3/12, somit 1.150 S) bzw 302,95 Euro.

Der Abgabensanspruch für Anspruchszinsen entsteht dem § 4 Abs. 1 BAO zufolge mit jedem Tag des zinsenrelevanten Zeitraumes.

Zinsenbescheide setzen nicht die materielle Richtigkeit des Stammabgabenbescheides - wohl aber einen solchen Bescheid - voraus. Solche Bescheide sind daher (ebenso wie etwa Säumniszuschläge) nicht mit der Begründung anfechtbar, der Stammabgabenbescheid sei rechtswidrig. Erweist sich (zB. im Berufungsverfahren) nachträglich die Rechtswidrigkeit der maßgebenden (Nachforderungszinsen bedingenden) Abgabensfestsetzung, so egalisiert der Gutschriftszinsenbescheid die Belastung mit Nachforderungszinsen. Im Interesse der faktischen Effizienz des Rechtsschutzes wird die Zinsenvorschreibung als mittelbar von der Festsetzung der Stammabgabe abhängig (im Sinn des § 212a Abs. 1 BAO) anzusehen sein.

Die Fälligkeit der (zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der jeweils maßgebenden Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerfestsetzung vorzuschreibenden) Anspruchszinsen ergibt sich aus § 210 Abs. 1 BAO (somit ein Monat ab Zustellung des Zinsenbescheides).

Gutschriften aus Zinsenbescheiden (bzw. aus allfälligen Änderungen, Berichtigungen oder Aufhebungen solcher Bescheide) werden mit dem Tag der Zustellung des zur Gutschrift führenden Bescheides wirksam.

Die Anspruchszinsen sind je ihre Festsetzung auslösendem Bescheid jeweils eine Abgabe. Ihre Höhe wird durch einen weiteren Zinsenbescheid (zB als Folge einer Änderung des Einkommensteuerveranlagungsbescheides) nicht berührt.

Aus ertragsteuerlicher Sicht handelt es sich bei den Gutschriftszinsen um "Zinsen ... aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art" gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988. Bei Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG 1988 sind die Gutschriftszinsen den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Nachforderungszinsen führen weder zu einem Betriebsausgaben- noch zu einem Werbungskostenabzug, zumal die Nebenansprüche des Fiskus (wie zB auch Stundungs- und Aussetzungszinsen) genauso zu behandeln sind wie der jeweilige "Hauptanspruch" (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer).

Zu Z 9 (§ 207):

Die Änderung im § 207 Abs. 2 dritter Satz BAO stellt sicher, dass Anspruchszinsenbescheide solange erlassen werden dürfen, als die Festsetzung (Abänderung oder Aufhebung der Festsetzung) der Stammabgabe noch zulässig ist.

Zu Z 10 (§ 210 Abs. 6):

Die bisher im § 217 Abs. 2 BAO zur Vermeidung von Härten, die sich aus der kontokorrentmäßigen kumulativen Verrechnung einer Zahlung oder einer sonstigen Gutschrift ergeben können, indirekt eingeräumte Nachfrist ist nunmehr im § 210 Abs. 6 BAO ausdrücklich als Nachfristregelung gestaltet. Sie ist dem § 217 Abs. 2 lit c BAO zufolge für den Säumniszuschlag sowie nach § 230 Abs. 2 BAO für die Hemmung der Einbringung bedeutsam.

Zu Z 11 (§ 212 Abs. 2 und 3):

Die Änderung im lit a des § 212 Abs. 2 BAO verhindert, dass für Zeiträume, die in die für die Säumniszuschlagsverwirkung maßgebende Drei- bzw. Sechsmonatsfrist (§ 217 Abs. 4 BAO) fallen, Stundungszinsen (als Folge der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 230 Abs. 4 BAO) anfallen.

Die Änderung im § 212 Abs. 2 letzter Satz BAO erfolgt im Interesse der Verwaltungsökonomie.

Die Umtextierung des ersten Satzes des § 212 Abs. 3 BAO dient der sprachlichen Harmonisierung mit § 212a Abs. 7 BAO.

Die bisher im § 218 Abs. 2 BAO geregelte Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern auch nach § 230 Abs. 3 BAO die Hemmung der Einbringung. Daher wird eine solche Nachfristregelung in § 212 Abs. 3 BAO aufgenommen. Wie bisher kann diese Nachfrist grundsätzlich nur durch Entrichtung genutzt werden, soweit sich nicht aus § 212 Abs. 4 BAO Abweichendes ergibt. Daher kommt beispielsweise einer innerhalb der Nachfrist des § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO eingereichten Berufung gegen die Abweisung eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen sowohl die Verwirkung von Säumniszuschlägen hinausschiebende als auch einbringungshemmende Wirkung zu.

Zu Z 12 (§ 212a Abs. 7):

Die bisher im § 218 Abs. 5 BAO indirekt vorgesehene Nachfrist betrifft nicht nur den Säumniszuschlag, sondern nach § 230 Abs. 2 BAO auch die Hemmung der Einbringung. Daher wird sie ausdrücklich als Nachfrist gestaltet und in die Aussetzung der Einhebung regelnden § 212a BAO aufgenommen.

Zu Z 13 (§ 214):

Die Erweiterung der Verrechnungsweisungsrechte des § 214 Abs. 4 BAO ist erforderlich, weil Gutschriften (nach § 205 Abs. 5 BAO) nur insoweit verzinst werden, als die "Vorsoll-Beträge" entrichtet sind. Das Verrechnungsweisungsrecht für Anzahlungen (im Sinn des § 205 Abs. 3 BAO) ergibt sich bereits aus § 214 Abs. 4 lit a BAO.

Im Interesse der Vereinfachung wird der bisherige § 221a Abs. 3 BAO dem § 214 Abs. 5 BAO angepasst und dort geregelt. Die Antragsfrist wird auf drei Monate verlängert. Weiters wird der Anwendungsbereich auf sämtliche Verrechnungsweisungen nach § 214 Abs. 4 BAO erweitert.

Zu Z 14 (§ 217):

Für die Höhe von Säumniszuschlägen ist nach der derzeitigen Rechtslage die Dauer der Säumnis unmaßgeblich. Eine die Dauer der Säumnis zumindest teilweise berücksichtigende Sanktionierung nicht zeitgerechter Abgabentrichtungen erscheint jedoch zweckmäßig.

Während der erste Säumniszuschlag (§ 217 Abs. 3 BAO) ebenso wie nach derzeitiger Rechtslage an die Fälligkeit anknüpft, die bei Selbstbemessungsabgaben (zB. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) unabhängig davon eintritt, ob dem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abgabenschuld bekannt ist, ist für die Verwirkung des zweiten und des dritten Säumniszuschlages (§ 217 Abs. 4 BAO) der Ablauf einer Drei- bzw. Sechsmontatsfrist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Vollstreckbarkeit (§ 226 BAO) maßgebend.

Selbstbemessungsabgaben werden (abgesehen von Fällen, in denen sie mit Abgaben- oder Haftungsbescheid geltend gemacht wurden) nach § 226 BAO erst in dem (nach deren Fälligkeit liegenden) Zeitpunkt in Höhe des selbstberechneten Betrages vollstreckbar, in dem

bei der Abgabenbehörde die Bekanntgabe der Selbstberechnung einlangt (zB. Einlangen einer Umsatzsteuervoranmeldung). Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt somit für diese Abgaben die Dreimonats- bzw. Sechsmonatsfrist zu laufen.

Die im § 217 Abs. 2 BAO genannten Ausnahmen sind u.a. für die Verhinderung der Verwirkung des zweiprozentigen Säumniszuschlages bedeutsam. Beispielsweise verhindert ein spätestens am Fälligkeitstag eingebrachtes Stundungsansuchen vorerst das Entstehen von Säumniszuschlagsansprüchen.

Anbringen bzw. Amtshandlungen, die nach § 217 Abs. 2 BAO die Verwirkung von Säumniszuschlägen (zumindest vorübergehend) verhindern, unterbrechen die (für die beiden Säumniszuschläge in Höhe von je 1% maßgebende) Drei- bzw. Sechsmonatsfrist des § 217 Abs. 4 BAO. Anbringen im Sinn dieser Bestimmung sind Anträge auf Aussetzung der Einhebung (nach § 217 Abs. 2 lit c BAO iVm § 230 Abs. 6 BAO).

Amtshandlungen im Sinn des § 217 Abs. 4 dritter Satz BAO sind bescheidmäßige Absprache über Zahlungsfristen im Sinn des § 230 Abs. 2 BAO (iVm § 217 Abs. 2 lit c BAO), wie beispielsweise Bewilligungen von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) oder von Aussetzungen der Einhebung (§ 212a BAO) sowie die (nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht mit Bescheid vorgenommene) Verfügung der Aussetzung der Einbringung (§ 231 BAO). Solche Amtshandlungen sind nur denjenigen gegenüber säumniszuschlagsverhindernd, denen gegenüber die Amtshandlung wirksam ist (zB. bei Bewilligung der Aussetzung der Einhebung nur gegenüber dem Haftungspflichtigen).

Die solcherart unterbrochenen Fristen beginnen neu zu laufen etwa:

- (bei Unterbrechung durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen) mit Ablauf des bewilligten Zahlungstermines,
- (bei Unterbrechung durch Bewilligung der Aussetzung der Einhebung) mit Ablauf des letzten Tages der Nachfristen des § 212 a Abs. 7 BAO (ein Monat zB ab Zustellung des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung),
- (im Fall des § 217 Abs. 2 lit a BAO) ab Ausstellung des Rückstandsausweises,
- (im Fall des § 217 Abs. 2 lit d BAO) ab Wiederaufnahme der Einbringung gemäß § 231 Abs. 2 BAO.

§ 217 Abs. 2 lit c BAO betrifft Hemmungen der Einbringung als Folge

- von Zahlungsfristen (zB Nachfristen gemäß § 210 Abs. 2, 4, 5 und 6 BAO, § 235 Abs. 2 BAO),

- der zeitgerechten (zB spätestens am letzten Tag der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO) Einreichung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO),
- der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (durch Stundungs- oder Ratenbescheide),
- der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO).

Abgesehen von den im Abs. 2 (des § 217 BAO) erwähnten Ausnahmen fallen Säumniszuschläge insbesondere auch insoweit nicht an, als auf Grund gesetzlicher Vorschriften (zB § 30 VwGG, § 85 VfGG) einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuerkannt wird oder insolvenzrechtliche Vorschriften der Einbringung der Abgabenschuldigkeit entgegenstehen. Diese Ausnahmen ergeben sich (ebenso wie zum bisherigen Säumniszuschlagsrecht) aus der Vorrangwirkung bzw. Derogationswirkung derartiger Vorschriften gegenüber der BAO.

Die Verwirkung von Säumniszuschlägen wegen Nichtentrichtung von Abgaben setzt u.a. voraus, dass zum maßgebenden Zeitpunkt der Abgabenzahlungsanspruch noch nicht (zB durch Löschung gemäß § 235 BAO oder Nachsicht gemäß § 236 BAO) erloschen ist. Nach einem solchen Erlöschen ist nämlich eine Entrichtung der Abgabe nicht mehr möglich. Eine Sanktion für die Nichterbringung einer rechtlich unmöglich gewordenen Leistung würde auch dem Normzweck (Druckmittel für zeitgerechte Entrichtungen von Abgabenschuldigkeiten) nicht entsprechen.

Die Fälligkeit der Säumniszuschläge richtet sich mangels speziellerer Abgabenvorschrift nach § 210 Abs. 1 BAO (somit Fälligkeit mit Ablauf eines Monats ab Zustellung des Säumniszuschlagsbescheides). Eine dem bisherigen § 218 Abs. 1 vorletzter Satz BAO (wonach in den Rückstandsausweis neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen ist) entsprechende Bestimmung ist daher entbehrlich.

Die im § 217 Abs. 7 erster Satz BAO vorgesehene Berücksichtigung von nachträglichen Herabsetzungen der die Säumniszuschlagsverwirkung auslösenden Abgabe (zB. durch Änderung des Veranlagungsbescheides gemäß § 295 BAO oder durch Berufungsvorentscheidung) erfolgt im Interesse der Verwaltungsökonomie nur auf Antrag (ebenso wie derzeit nach § 221a Abs. 2 BAO). Eine solche Berücksichtigung betrifft Herabsetzungen der maßgebenden Abgabe unabhängig davon, ob sie etwa Folge einer Minderung der Bemessungsgrundlage, einer Anrechnung von Abzugssteuern (zB gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) oder einer Berichtigung der Abgabeberechnung ist. Ob die Herabsetzung der Abgabe ex tunc oder ex nunc wirkt, ist für die Anwendung des § 217 Abs. 7 erster Satz BAO bedeutungslos.

Eine Herabsetzung der Abgabenschuld (iSd § 217 Abs. 7 BAO) liegt zB. auch vor, wenn durch Abänderung des Haftungsbescheides (zB. in einer Berufungsvorentscheidung) der Umfang der Inanspruchnahme des persönlich Haftungspflichtigen vermindert wird.

Ähnlich wie nach der Verwaltungspraxis bei Stundungszinsen (vgl. Richtlinien für die Abgabeneinhebung, § 212 Tz 39, erster Absatz) soll bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer eine Gutschrift aus einer Veranlagung, die dadurch entsteht, dass die gemäß § 46 Abs. 1 lit a EStG 1988 anzurechnenden Vorauszahlungen die veranlagte Abgabe übersteigen, wie eine nachträgliche Herabsetzung der Abgabenschuld behandelt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint zweckmäßig, weil die aus der Veranlagung resultierende Gutschrift als eine andere Abgabe als die Vorauszahlungen anzusehen ist.

Anspruchszinsen (§ 205 BAO) sind auch dann, wenn sie dieselbe (Stamm)abgabe betreffen, je für die Entstehung des Zinsenanspruches maßgeblichen Differenzbetrag (zB Nachforderung) jeweils eine Abgabe. Daher ändert ein nach Erlassung eines Nachforderungszinsenbescheides erlassener Gutschriftszinsenbescheid nicht den erstgenannten Bescheid. Für Säumniszuschlagszwecke soll der zweitgenannte Bescheid jedoch wie eine Herabsetzung der Nachforderungszinsschuldigkeit behandelt werden, weil sich die aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgenommene Konstruktion als jeweils eine Abgabe nicht zu Lasten von Rechtsschutzinteressen des Abgabepflichtigen auswirken soll.

Keine Herabsetzung einer Abgabenschuld liegt bei einer Abschreibung gemäß § 235 BAO (Löschung) oder gemäß § 236 BAO (Nachsicht) der Abgabenschuldigkeit vor.

Weiters haben Herabsetzungen von Säumniszuschlägen (bzw Aufhebungen von Säumniszuschlagsbescheiden) als Folge von bescheidmäßigen (rückwirkenden) Verlängerungen von Zahlungsfristen (zB bei Verlängerung der Fälligkeitsfrist des § 210 Abs. 1 BAO oder der Nachfrist des § 210 Abs. 4 BAO) zu erfolgen. Einer solchen Rückwirkung kommt insbesondere Berufungs(vor)entscheidungen zu. Keine rückwirkende Zuerkennung einer Zahlungsfrist liegt etwa vor, wenn einem nicht zeitgerecht (nach Verwirkung von Säumniszuschlägen) eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen entsprochen wird.

Eine Sanktionierung der Nichtentrichtung einer Selbstbemessungsabgabe auch insoweit, als den zur Entrichtung Verpflichteten kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung trifft (zB. weil die Selbstberechnung auf einer vertretbaren Rechtsansicht beruht), entspricht nicht dem bereits erwähnten Normzweck. Eine amtswegige Berücksichtigung solcher Umstände vor Erlassung des Säumniszuschlagsbescheides wäre

überaus verwaltungsaufwendig (vorheriges Ermittlungsverfahren, Parteiengehör). Auf Antrag des zur Selbstberechnung Verpflichteten ist jedoch ein derartiges fehlendes grobes Verschulden (also kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Das Antragsrecht ist nicht befristet (außer durch den Eintritt der Bemessungsverjährung). Der Antrag kann zB. in der Berufung gegen den Säumniszuschlagsbescheid gestellt werden; in diesem Fall kommt auch eine Aussetzung der Einhebung des „strittigen“ Betrages in Betracht.

Neben der Möglichkeit eines Antrages nach § 217 Abs. 7 letzter Satz BAO kommt nach wie vor die Aufhebung von Säumniszuschlagsbescheiden im Wege einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308 BAO) in Betracht.

Wie bisher kommen als Verfahrenstitel zur Aufhebung oder Abänderung von Säumniszuschlagsbescheiden beispielsweise auch die §§ 214 Abs. 5, 293a und 303 BAO in Betracht. § 217 Abs. 7 BAO derogiert den betreffenden Bestimmungen nicht.

Zu Z 15 (§ 230):

Die Änderungen im § 230 BAO sind lediglich die Folge von Änderungen der §§ 212, 212a und 217 BAO.

§ 230 Abs. 2 zweiter Satz BAO entfällt, weil nunmehr für die dortgenannten Zeiträume ausdrücklich Zahlungsfristen (im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO und im § 212a Abs. 7 zweiter Satz BAO) geregelt sind.

Die Zitierungsänderung im § 230 Abs. 3 BAO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bestimmung des § 218 Abs. 2 BAO nunmehr ausdrücklich im § 212 Abs. 3 zweiter Satz BAO als Nachfrist gestaltet ist.

Der neue Satz im § 230 Abs. 5 BAO entspricht inhaltlich dem bisherigen zweiten Satz des § 218 Abs. 1 BAO.

Zu Z 16 und 19 (§§ 235 Abs. 3, 237 Abs. 2 und 323 Abs. 8 zweiter Satz):

Die Verlängerung der (Nach)Fristen erfolgt vor allem im Interesse der Effizienz des Rechtsschutzes. Sie ermöglicht nämlich (die Verwirkung von Säumniszuschlägen vermeidende) Anträge auf Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) innerhalb eines Monats ab Zustellung

des zur Nachforderung führenden Bescheides, somit im Ergebnis innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat. Die Angleichung dieser Fristen an die Berufungsfrist ermöglicht die gleichzeitige Einreichung von Berufungen und Aussetzungsanträgen auch hinsichtlich der Anwendungsbereiche der §§ 235 Abs. 3 und 237 Abs. 2 BAO.

Zu Z 17 (§§ 240):

Die Änderung des § 240 Abs. 3 BAO dient primär der Verwaltungsökonomie und soll vor allem Rückzahlungsanträge und -bescheide vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes in jenen Fällen, in denen ein Ausgleich im Wege einer beantragten Veranlagung erfolgen könnte, verhindern.

Nach derzeitiger Rechtslage sind beispielsweise Anträge auf Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener, auf laufende Bezüge entfallender Lohnsteuer bereits am Tag nach der Einbehaltung (somit auch vor Ablauf des Kalenderjahres) zulässig und einer meritorischen Erledigung zugänglich. Die Abweisung eines solchen Antrages entfaltet keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers.

Die bisherige Regelung des zweiten Satzes des § 240 Abs. 3 BAO über die Einreichzuständigkeit ist entbehrlich. Anbringen sind nach § 50 BAO grundsätzlich bei jener Abgabenbehörde einzureichen, die zu ihrer Erledigung zuständig sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich für auf § 240 Abs. 3 BAO gestützte Rückzahlungsanträge insbesondere aus § 57 Abs. 1 BAO (für Lohnsteuer) und aus § 59 BAO (zB für Kapitalertragsteuer).

Die Aufhebung der Abs. 2, 4, 5 und 6 des § 240 BAO erfolgt, weil diese Bestimmungen unanwendbar geworden sind.

Zu Z 18 (§ 311 Abs. 4):

Die Änderung (Abstellen auf überwiegendes anstatt auf ausschließliches abgabenbehördliches Verschulden an der Verzögerung) erfolgt im Interesse des Gleichklanges mit § 73 Abs. 2 AVG (idF BGBl. I Nr. 158/1998) und entspricht einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Zu Z 19 (§ 323 Abs. 8 erster Satz):

Die Legisvakanz für die Änderungen im Bereich des Säumniszuschlagsrechts ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Neuregelungen umfangreiche Änderungen der EDV-Programme erfordern.

Zu Artikel XIII (Änderung des Pensionskassengesetzes)

Zu Z1 (§ 5 Z 1 lit. e)

Auf Grund der Änderung der Besteuerung einer Abfindung der direkten Leistungszusage bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses soll für Arbeitnehmer und Vorstandsmitglieder die Möglichkeit geschaffen werden, die direkte Leistungszusage in eine Pensionskasse zu übertragen. Die Übertragung hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattzufinden.

Zu Z2 (§ 15a Abs. 3)

Für die Übertragung der direkten Leistungszusage in die Pensionskasse wird jedenfalls der Abschluss einer Einzelvereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Arbeitgeber erforderlich sein. Auf Basis dieser Einzelvereinbarung ist dann zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse der Pensionskassenvertrag abzuschließen. In der Einzelvereinbarung sowie dem Pensionskassenvertrag werden jedenfalls die Höhe des zu übertragenden Deckungserfordernisses, das Leistungsrecht sowie Regelungen betr. die Unverfallbarkeit festzulegen sein. Wesentliche Elemente des Leistungsrechtes sind das Pensionsalter, die Höhe sowie Anspruchsbedingungen für die Hinterbliebenenversorgung sowie Bestimmungen betreffend eine allfällige Invaliditätspension.